

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zu den flächenbezogenen
Ausweisungsvorschlägen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie
(und ihren Prüfflächen)

Anlage V zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Die zur Ausweisung vorgeschlagenen Flächen sind – so gut wie möglich – nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten geordnet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	Gera Cretzschwitz	629-1278-002	Wir beantragen nochmals die Aufnahme der Potentialfläche bei Cretzschwitz und Seligenstädt als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan. In Ergänzung der Stellungnahme der Gera-Cretzschwitz II UG von 8. Juli 2016 zum Regionalplanentwurf Ostthüringen möchten wir darauf hinweisen, dass uns seitens der Immissions-schutzbehörde der Stadt Gera mit Schreiben vom 13.11.2017 mitgeteilt wurde, dass die von der Windpark Gera-Cretzschwitz II UG beantragte Windenergieanlage final geprüft wurde und lediglich die ungeklärte regionalplanerische Situation der Ausstellung eines Bescheides entgegensteht (s. Anlage). Bezugnehmend auf die bisher vorhandenen Informationen zum Entgegenstehen planungsrechtlicher Belange zur Ausstellung des Genehmigungsbescheides möchten wir Ihnen den Hinweis geben, dass die regionalplanerischen Anforderungen zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie bei Cretzschwitz und Seligenstädt, entsprechend der Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen, gegeben sind. Die kartographische Analyse der Kriterien des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Ostthüringen Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zeigt, dass diese auf der in Frage kommenden Fläche bei Cretzschwitz und Seligenstädt erfüllt sind. Die regionalplanerische Anforderung mindestens 3 WEA in einem auszuweisenden Vorranggebiet realisieren zu können, ist gegeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft geht von einem Flächenbedarf von 15 Hektar aus, um mindesten 3 WEA realisieren zu können. Das Potentialgebiet umfasst in seinen Außengrenzen eine Fläche von ca. 38,5 Hektar (s. Anlage). Innerhalb des Gebietes entfallen durch Puffer zur Bundes- und Kreisstraße sowie zu einer Hochspannungstrasse Bereiche, die nach den Kriterien des Entwurfes nicht bebaubar sind. Die Errichtung und der Betrieb von 3 WEA an sich, bedürfen nicht der vollständigen Verfügbarkeit einer Fläche von 15 ha. Erfahrungsgemäß umfasst der tatsächlich bebaute Bereich von WEA (dazu gehören die Flächen für Fundament, Kranstellfläche und Teile der Zuwegung) regelmäßig nicht mehr als 0,5 ha pro WEA. Die avisierte Größe von 15 Hektar umfasst immer auch die aus technischen Gründen, insbesondere der zur Gewähr-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes bei Cretzschwitz und Seligenstädt entschieden. Aus der gemeinsamen Studie zur Modellierung des Windpotenzials aller vier Regionalen Planungsgemeinschaften (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2016) geht zwar hervor, dass innerhalb der in Rede stehenden Fläche nach den Kriterien des Plangebers ausreichend Windpotenzial vorhanden wäre (siehe Kriterium Nr. 5.1a im überarbeiteten Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Jedoch verbleibt innerhalb der Antragsfläche nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Darüber hinaus ist die Antragsfläche (abzüglich der Infrastrukturpuffer) zu klein und in einigen Bereichen zu schmal geschnitten, um nach den Kriterien des Plangebers (Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vom Vorranggebiet aufgenommen werden müssen gemäß Punkt 2.1 und Mindestgröße von 25 ha gemäß Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen zu werden. Der Plangeber möchte die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie konzentrieren und zu diesem Zweck nur solche Flächen als Vorranggebiete ausweisen, in denen mindestens drei Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche Platz finden. Er setzt daher die minimale Flächengröße auf 25 ha fest. An Standorten mit weniger als drei Windenergieanlagen stünde nach Auffassung des Plangebers der Erzeugung erneuerbarer Energie eine unverhältnismäßige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft entgegen. Folglich hat der Plangeber im dem betreffenden Raum kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Hinzu kommt, dass nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie das Vorranggebiet W-40 - Pölzig innerhalb der Prüffläche 5.3 ausgewiesen wurde.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			leistung der Standsicherheit der WEA untereinander, freizuhal- tende Fläche. Empfohlene derartige Abstände in Hauptwind- richtung sind 3-5 Rotordurchmesser. Bei Anlagen der heutigen Generation entspricht das 350 – 750 Meter Abstand unterei- nander. Die Puffer zur technischen Infrastruktur umfassen im Gebiet bei Cretzschwitz und Seligenstädt ausgehend vom Standort der bisher errichteten WEA sowie vom Standort der, durch die Gera-Cretzschwitz II UG, beantragten WEA gerade diese nötigen technischen Abstände der WEA untereinander. Insofern können die Puffer zur Infrastruktur bei der Berechnung der Gesamtfläche im konkreten Fall mitberücksichtigt werden. Der aktuelle technische Standard bei Windenergieanlagen ons- hore umfasst Nabenhöhen bis 166m und Rotordurchmesser bis 158m sowie Nennleistungen bis 5,3 MW. Der Abstand zur Einzelsiedlung im Norden erfüllt das geforderte weiche Kriterium von 600m. Die Abstände zur Siedlung betra- gen mindestens 750m und erfüllen somit das Kriterium von Flächen, in denen bereits WEA existieren. Eine Gesamthöhen- beschränkung von 150m über Grund ist de facto nur noch in Ausnahmefällen realisierbar. Die Struktur des EEG 2017 mit dem Ausschreibungssystem und dem zugehörigen Referenzer- tragsmodell begünstigt im Wettbewerb Anlagen mit über 130 m Nabenhöhe und großen Rotoren. Anlagen mit einer Höhenbe- grenzung von 150 m Gesamthöhe wären absehbar aus wirt- schaftlichen Gründen nicht mehr realisierbar, die entsprechen- den Vorrang- und Eignungsgebiete würden leerlaufen. Eine Zulassung einer Gesamthöhe von mindestens 200m bzw. 250m erscheint zielführender. Darüber hinaus stellen sowohl die Kreisstraße und stärker noch die 110 KV-Trasse sowie die Mit- telspannungsfreileitung als auch der erhöhte Fahrdamm der Bundesstraße B2 eine starke technische Vorbelastung dar. Die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes fällt in diesem Raum geringer als in nicht vorbelasteten Gebieten aus. In der Gesamtschau ergeben sich in der Fläche bei Cretz- schwitz und Seligenstädt sowohl die Erfüllung der Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen als auch Kon- zentrationseffekte bei der technischen Landschaftsüberprä- gung, so dass im Ergebnis eine geringere Gesamtbelastung	Damit hat der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen bei Pölzig sowie der vorhandenen Vorbelastung Rech- nung getragen. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km- Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Wind- energie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Aus- schluss der Windenergienutzung. Der östliche Flächenteil der in Rede stehende Fläche Cretzschwitz liegt innerhalb des 5 km- Mindestabstandes zum Vorranggebiet W-40 – Pölzig. Die Einhaltung des Abstandes würde zu einer weiteren Verkleinerung der Fläche führen. Die Antragsfläche kann somit nach den Kriterien des Plan- gebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche für die Nutzung der Windenergie. Hinweis: Der Einreicher der Stellungnahme legt in seinen Betrach- tungen die Kriterien zum Siedlungsabstand und Mindestgröße aus dem 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zugrunde. Im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf und Erarbeitung des 2. Entwurfes wurden einige Kriterien jedoch überarbeitet. Während der Einreicher der Stellungnahme einen Siedlungsabstand von 750 m in Ansatz bringt, sieht das Krite- riengerüst der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (sie- he Kriterium Nr. 1.3/1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorrang- gebiete Windenergie) einen Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. ge- nehmigten Anlagen, verbunden mit einer Höhenbeschränkung auf 200 m Gesamthöhe zwischen 850 und 1.000 m) vor. Zudem wurde, im Vergleich zum 1. Entwurf, die Mindestgröße von 15 ha auf 25 ha (siehe oben) erhöht (siehe Punkt 2.1 und 2.3 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			des Landschaftsbildes mit Realisierung des Vorranggebietes möglich ist.	
2	Gera Großaga	509-1252-001	Die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme mit einer roten Umrandung gekennzeichnete Fläche "Gera-Großaga" wird im Regionalplan Ostthüringen vollständig als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Zunächst soll der guten Ordnung halber das geplante Energieverbundsystem „Energiedreieck Gera-Großaga“ in seinen Ausprägungen und standortbezogenen Besonderheiten vorgestellt werden, in dessen Zusammenhang unsere Mandantin sechs Windenergieanlagen errichten und betreiben möchte. Dieses Vorhaben steift den Anlass für die Stellungnahme unserer Mandantin im Regionalplanverfahren des Regionalplans Ostthüringen dar. Die atypischen Besonderheiten bei der Realisierung der Windenergieanlagen innerhalb eines Energieverbundsystems führen im Ergebnis dazu, dass das gesamte Vorhaben gerade nicht im Konflikt zu den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung steht. I. Vorbemerkung: Das Leuchtturmprojekt „Energiedreieck Gera-Großaga“ Unsere Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Großaga der Stadt Gera. Die Windenergieanlagen sollen innerhalb des Energieverbundsystems "Energiedreieck Gera-Großaga" errichtet werden, mit dessen Umsetzung bereits begonnen wurde. Die Windenergieanlagen sollen dabei neben einer bereits vorhandenen Biogasanlage und Photovoltaik-Anlagen der Hauptversorger des Energiedreiecks darstellen. In der unmittelbaren Umgebung des als „Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlung im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Industriegebietes Cretzschwitz sind bereits Gewerbetreibende ansässig, die Teile des Energiedreiecks bilden und unmittelbar partizipieren. Hierzu gehören neben dem Gewächshaus des Biohofs Aga und dem Landwirtschaftsbetrieb [...] mit Geflügelproduktion und Biogasanlage auch weitere im Industriegebiet "Am Vogelherd" angesiedelten Unternehmen. Zugleich liegt das Energiedreieck in unmittelbarer Nähe zur Stadt Gera. Auch die Stadt Gera wird	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Gera-Großaga entschieden. Die in Rede stehende Antragsfläche liegt fast vollständig in der weichen Tabuzone gemäß Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 1.3 - Siedlungsabstand von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium Nr. 1.1 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) um die Ortslagen Großaga, Kleinaga, Lonzig und Schellbach. Da am Standort bisher keine Windenergieanlagen „in einem Abstand bis 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium Nr. 1.1 [...] stehen oder genehmigt wurden“ oder bauplanungsrechtlich zulässig sind, greifen auch die Kriterien Nr. 1.3a und 1.3b der des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nicht. Somit befinden sich die sechs geplanten Windenergieanlagen vollständig innerhalb des entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 anzusetzenden Puffers um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch um die Ortslagen Großaga und Kleinaga (Stadt Gera) sowie Lonzig und Schellbach (Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbliebene Fläche ist jedoch zu klein, um nach den Kriterien des Plangebers (siehe Punkt 2.3 der Begründung zu Z 3-3) eine Prüffläche darzustellen. Deshalb prüft der Plangeber die vorgeschlagene Fläche auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen im Sinne der Anlage 4 zur Begründung Z 3-3 das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Obwohl das im 1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltene Vorranggebiet Windenergie „W-5 - Gera/Steinbrücken“ seit dem 2. Entwurf entfallen ist, spricht der 5-km-Mindestabstand (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3) auch weiterhin gegen den Standort Gera-Aga. Der Plangeber hat sich zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie zur nunmehr vorliegenden Genehmigungsvorlage des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen dafür entschieden,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			durch die Versorgung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem erzeugten Strom, Stromtankstellen als auch die Steigerung der Attraktivität des Industriestandortes mittelbar und unmittelbar In das Energieverbundsystem eingebunden sein und hiervon profitieren. Schließlich zeugt auch die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Gera bei der Umsetzung von der Ernsthaftigkeit des gesamten Projektes. Das geplante Energieverbundsystem „Energiedreieck Gera-Großaga“ ist dabei einzigartig in Thüringen. Es hat den Ausbau eines energieeffizienten, dezentralen Versorgungssystems als auch das Vorantreiben der zukunftsweisenden Sektorenkopplung zum Ziel. Zudem zeichnet es sich besonders durch die Nutzung lokal verfügbarer, natürlicher Energiequellen wie Wind, Sonne und Biomasse aus. Durch die Kombination der Stromerzeugung und die geplante Sektorenkopplung (u.A. Wärme, Elektromobilität ect.) sowie die Entwicklung und Einbindung neuer Speicherkapazitäten wird es durch das Energieverbundsystem zugleich zu einer Entlastung der Netze sowie zu einer Absicherung der Grundlast kommen. Das Energieverbundsystem ist dabei zwingend an den Standort Großaga gebunden. Wesentliche Komponenten des Energiedreiecks (so eine Biogasanlage u. PV-Anlagen) existieren bereits an dem geplanten Standort. Zudem sind Kooperationsvereinbarungen mit Gewerbetreibenden vor Ort geschlossen worden. Sinn und Zweck des Energieverbundsystems ist, die gewonnene Energie gerade dort zu erzeugen, wo sie auch gebraucht wird. Zugleich besteht durch die Großstadtnähe und die Abnehmer vor Ort bereits jetzt eine große Energienachfrage. Dies führt auf der einen Seite zur Förderung der Akzeptanz der Bevölkerung, die bei dezentralen Energievorhaben besonders im Vordergrund stehen sollte, sowie ebenfalls zur Abnahme der erzeugten Energie in unmittelbarer Nähe und damit zur Entlastung der Netze. Aus den oben vorgestellten Besonderheiten des Energieverbundsystems am Standort Gera-Großaga sowie der Standortgebundenheit des Projektes ergibt sich auch, warum das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ostthüringen steht.	der Windenergienutzung am Standort Pölzig (Vorranggebiet Windenergie „W-40 - Pölzig“) innerhalb der Prüffläche 5.3 (siehe Anlage 4 zur Begründung Z 3-3) Raum zu geben, zumal hier bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind und dieser Standort bauplanungsrechtlich gesichert ist. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung und die in Rede stehende Fläche Gera-Aga kann nach den Kriterien des Plangebers auch deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Hinsichtlich der umfangreichen Ausführungen des Einreichers der Stellungnahme zur sogenannten Atypik des Vorhabens sei Folgendes klargestellt: Die Rechtsprechung, wonach die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sogenannte Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003, 4 C 3/02) erforderlich macht, wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 (4 CN2/12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzeptes exakt nach den methodischen Vorgaben der Rechtsprechung abzulaufen. Ebenfalls ist höchstrichterlich mittlerweile anerkannt, dass der Plangeber streng zwischen den harten und den weichen Tabuzonen unterscheiden und seine diesbezüglichen Überlegungen dokumentieren muss. Daran hat sich der Plangeber strikt gehalten. Eine vom Einreicher angeführte Unterscheidung in „konventionelle“ und „atypische“ Windenergienutzung ist dabei nicht vorgesehen und aus Sicht des Plangebers auch nicht möglich. Es stellt sich hier vor allem die Frage, nach welchen Kriterien bzw. welcher Methodik die „Atypik“ eines Vorhabens ermittelt und regionalplanerisch bewertet werden soll, um den Anspruch eines einheitlichen und rechtssicheren Planverfahrens gerecht zu werden. Letztlich ist die vom Einreicher gewählte Unterscheidung zwischen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Denn: Der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Ostthüringen liegt der planerische Wille zugrunde, die Windenergienutzung als raumbedeutsames Vorhaben zu konzentrieren und durch die Kanalisierung der Ansiedelung von Windenergieanlagen die Entwicklung des Raumes in geordneten Bahnen zu lenken. Hierdurch soll auch eine „Verspargelung der Landschaft“ vermieden werden. - vgl. hierzu auch: BVerwG, Urteil v. 17.02.2002 (4 C 15.01) - Die Steuerung der Windenergienutzung auf Regionalplanebene unter Nutzung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wodurch die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebieten unzulässig ist, sieht die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten vor, in denen nach abschließender Abwägung der Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen im Außenbereich privilegierten Vorhaben einzuräumen ist. Dahinter steht der Gedanke, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der „konventionellen“ Windenergienutzung gerade nicht standortgebunden ist. <u>Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB grundsätzlich überall im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, solange die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.</u> Allerdings handelt es sich bei den im Energiedreieck Gera-Großaga zu realisierenden Windenergieanlagen nicht um solche einer "konventionellen" Windenergienutzung, die keinen Standortbezug aufweisen und quasi überall errichtet und betrieben werden könnten. <u>Die Realisierung der Windenergieanlagen muss zwingend im Rahmen des Energiedreiecks Gera-Großaga stattfinden und ist damit standortgebunden.</u> Zugleich dient der Betrieb nicht ausschließlich den monetären Interessen unserer Mandantin, da der Strom nicht wie bei „konventionellen“ Windenergieprojekten erzeugt wird, um ins allgemeine Netz eingespeist und vergütet zu werden. Vielmehr werden die Windenergieanlagen der Hauptversorgung des Energiedreiecks Gera-Großaga dienen, um im Verbund des Energiedreiecks Methoden zur regenerativen Energiegewinnung und -	seinen Windkraftanlagen und „konventionellen Windkraftanlagen“ irreführend. Auch der Einreicher beabsichtigt konventionelle Windkraftanlagen zu bauen. Diese weisen zwar räumlich/technische markante Punkte auf. Diese sind in Thüringen allerdings so selten nicht aufzufinden. Siehe hierzu auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 509-1252-004, lfd. Nr. 100, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung der Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.3 und 1.3a/b) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe unten). Insofern liegt die konkrete Bestimmung der Siedlungspuffer auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers: Wenn die Antragstellerin ihre Argumentation darauf stützt, dass lediglich die im BImSch-Verfahren erforderlichen Grenzwerte einzuhalten seien, so muss erwidert werden, dass dabei nur schädliche Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdende, erheblich zu benachteiligende oder erheblich zu belästigende Auswirkungen ausgeschlossen werden müssen. Dem Plangeber steht aber zu, auch vorsorgend tätig zu werden und ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. In diesem Sinne wird durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2, 1.3 und 1.3a/b) für jeden Ort ein grundlegender Schutz des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. Eine generelle Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes im Einzelfall, letztlich aller Siedlungsrandbereiche, wie vom Einreicher der Stellungnahme gefordert - mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen - kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden, zumal die konkreten Standorte der Windenergieanlagen nicht auf der Ebene der Regionalplanung bestimmt werden. Der Einreicher der Stellungnahme erkennt demnach den vorsorgenden Charakter der sich an die o. g. harte Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 anschließenden weichen Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.3. Der im Kriterium Nr. 1.3 vorgesehene Puffer bis zu 1.000 m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			speicherung miteinander zu verbinden, ortsansässige Unternehmen sowie die Stadt Gera mit Strom zu versorgen und mit diesem Leuchtturmprojekt die Möglichkeit zu schaffen, die dezentrale Energieversorgung von Morgen zu testen. Der Sinn und Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Regionalplan Ostthüringen, Flächen für die „konventionelle“ Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird somit durch das Energieverbundsystem nicht unterlaufen. Vielmehr verhält sich das geplante Vorhaben indifferent zu den Zielen der Raumordnung. Dies führt ebenfalls dazu, dass das Vorhaben durch seine atypische Ausgestaltung gar nicht erst in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die „konventionelle“ Windenergienutzung fällt. Dass der Anwendungsbereich nicht eröffnet ist, ist auch daran erkennbar, dass im Rahmen des Planungskonzeptes des Regionalplanentwurfs die Möglichkeit der Realisierung von Energieverbundsystemen innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der Vorrang- und Eignungsgebiete gar keine Berücksichtigung gefunden hat. Dort, wo „konventioneller“ Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt wird, sind andere Projekte zur Erzeugung oder Speicherung erneuerbarer Energien gar nicht zulässig. Leuchtturmvorhaben wie das Energiedreieck Gera-Großaga als dezentrale Energieversorgungsprojekte müssen daher zwingend außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete realisiert werden. Damit zeigt sich, dass das Vorhaben „Energiedreieck Gera-Großaga“ eine besondere Atypik aufweist und auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zulässig ist. Der Sinn und Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Regionalplan wird durch das Energieverbundsystem nicht untergraben und die Ziele der Raumordnung somit gar nicht erst berührt. II. Hilfsweise: Antrag auf Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Allerdings deutet das Landesverwaltungsamt Thüringen die Besonderheiten und insbesondere den atypischen Charakter	geht über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinaus und berücksichtigt vorsorgend den hohen Schutzanspruch von Siedlungen. Dieser Puffer begründet sich demnach nicht durch die im Kriterium Nr. 1.2 zum Ansatz gebrachte optisch bedrängende Wirkung, sondern zielt darauf ab, vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung zu sichern. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Im Wesentlichen soll der Abstand aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3), kann hierüber die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. Windenergieanlagen sind in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Diese Einschätzungen beruhen darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit diesem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken auf 1.000 m kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Die im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) definierten Siedlungsabstände sind nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass deren Anwendung, wie vom Einreicher behauptet, nicht abwägungsfehlerhaft ist. Der Plangeber trennt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang bewusst zunächst durch die Darstellung in Text und Karte klar zwischen harten und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird in der Begründung zu allen Kriterien aufgeführt, warum die Zuordnung zur harten oder weichen Tabuzone erfolgte. Wenn der Einreicher in der Planung von ca. 0,4 % der Fläche der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			des gesamten Energieverbundsystems anders und sieht weiterhin einen Widerspruch zu den sich in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplanentwurfs. Aus diesem Grund hat es mit Schreiben vom 04.09.2018 gegenüber der Stadt Gera eine befristete Untersagung des Vorhabens unserer Mandantin nach § 12 Abs. 2 ROG ausgesprochen. Die ersuchte Fläche "Großaga" war grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen könnten. Allerdings hat sich der Regionale Planungsverband unter Anwendung der im Rahmen des eigenen Planungskonzepts festgelegten harten und weichen Tabukriterien gegen die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Gera-Großaga entschieden. Es wird dabei im Abwägungsprotokoll [Abwägungstabelle zu den Ausweisungsvorschlägen außerhalb der Prüfflächen des 1. Planentwurfs, S. 22) ausgeführt, dass die beantragte Fläche Gera Großaga fast vollständig in der weichen Tabuzone — Siedlungsabstand von 1.000m — um die Ortslagen Großaga und Kleinaga liege und eine Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiete daher nicht in Betracht komme. Der als weiches Tabukriterium festgelegte Siedlungsabstand von 1.000m kann der Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes Gera-Großaga allerdings nicht entgegengehalten werden. Denn die Planungsgemeinschaft Ostthüringen erkennt, dass der Windenergienutzung mit dem derzeitigen Planungskonzept im Plangebiet nicht substantiell Raum verschafft wird. Die weichen Tabukriterien und insbesondere der Siedlungsabstand von 1.000m sind daher dringend durch die Planungsgemeinschaft zu hinterfragen und einer erneuten Betrachtung zu unterziehen, da sie den erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept nicht entsprechen. im Einzelnen: Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach §	Planungsregion Ostthüringen für Windvorranggebiete eine unzureichende substantielle Raumverschaffung sieht, so wird dem nicht gefolgt. Entscheidend für die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist, hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtregion, die Erfüllung der Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft worden ist. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,4 % Vorranggebiete Windenergie), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (u. a. Bau-schutzbereiche, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3 „Ergebnis“). Nach welchem Vergleichsmaßstab zu beurteilen ist, wann und unter welchen Bedingungen der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, wurde durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend vorgegeben (BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Zudem ist für die Planungsregion Ostthüringen festzuhalten, dass Kriterien, die der Plangeber in die Einzelfallprüfung einstellt/einstellen muss, nahezu die Wirkung einer harten Tabuzone haben (Bsp. Bau-schutzbereiche), da dem Plangeber faktisch nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). In Summe geht der Plangeber nach wie vor davon aus, dass der Windenergienutzung in Ostthüringen substantiell Raum verschafft wird. Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Nimmt man den - nicht wegen des Fehlens substantieller Raumgebung für die Windenergienutzung - für unwirksam erklärten Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes 2012, so erfolgt nunmehr eine Verdoppelung der Gebietsflächen und die Ausweisung von 22 (1.882 ha $\pm$ 0,40 %) statt 14 (835 ha $\pm$ 0,18 %) Vorranggebieten Windenergie, innerhalb derer ca. 900 ha bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 35 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorrang- und Eignungsgebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstgerichtliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen "substanziell Raum gegeben wird". Im Rahmen der Aufstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes durch den Plangeber ist daher in einem letzten Schritt immer zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit „substanziell“ Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen.	Sofern der Einreicher weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 509-1252-002, lfd. Nr. 144, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Vorwurf des Einreichers, der Siedlungsabstand von 1000 m wäre abwägungsfehlerhaft, siehe die Anreg.-Nr. 509-1252-003, lfd. Nr. 32, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern. Dabei ist es dringend geboten, in einem solchen Fall die weichen Tabukriterien noch einmal kritisch zu hinterfragen. Denn: Weiche Tabuzonen sind die Bereiche, in denen die Windenergienutzung zwar nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen werden soll, der Plangeber muss seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen allerdings rechtfertigen und kenntlich machen, dass er — anders als bei den harten Tabukriterien — einen Bewertungsspielraum hatte. Vor diesem Hintergrund genügt der derzeitige Entwurf des Regionalplans Ostthüringen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept. Der Regionalplanentwurf schafft der Windenergienutzung nicht substantiell Raum (unter 1.), sodass eine Überarbeitung des Planungskonzeptes durch die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere mit Blick auf den Siedlungsabstand von 1000 m als weiches Tabukriterium zwingend notwendig ist (unter 2.). 1. Nicht substantiell Raum geschaffen 2. Siedlungsabstand von 1000m abwägungsfehlerhaft 3. Kein Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange Der Ausweisung der Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung stehen zudem keine sonstigen, raumordnerische Belange entgegen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde der Stadt Gera hat bereits vor der ergangenen landesplanerischen Untersagung des Landesverwaltungsamtes Thüringen vom 04.09.2018 die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens festgestellt. Den ungeachtet des regionalplanerischen Ziels stehen dem Vorhaben keine Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegen. Es ist daher festzustellen, dass der Standort als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung besonders geeignet ist, da weder Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzeptes noch sonstige raumordnerische Belange der Ausweisung entgegenstehen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			4. Zwischenergebnis Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept nicht genügt. Der Windenergienutzung wird innerhalb des Plangebietes nicht substantiell Raum verschafft. Somit ist die Planungsgemeinschaft gezwungen, das Planungskonzept und insbesondere die weichen Tabukriterien noch einmal zu überprüfen. Gerade der pauschale Siedlungsabstand von 1.000 m als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft ermittelt worden. Die Potentialflächen waren daher von Beginn an fehlerhaft zugeschnitten. Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes ist daher die Ausweisung der beantragten Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dringend geboten, um der Windenergienutzung im Planungsgebiet substantiell Raum zu verschaffen. Die Fläche weist eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Fläche. Insbesondere steht der Ausweisung der Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auch das weiche Tabukriterium des Siedlungsabstands nicht entgegen. Dieses wurde offensichtlich fehlerhaft ermittelt und kann der Flächenausweisung daher nicht entgegengehalten werden. Die Fläche ist daher als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, um der Windenergienutzung im Planungsgebiet substantiell Raum zu verschaffen. IV. Zusammenfassung Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten: Das Energiedreieck „Gera-Großa“ widerspricht in seiner derzeitigen Planung den Zielen der Raumordnung des Regionalplanentwurfes nicht. Vielmehr verhält es sich zu den Zielen indifferent, da es diese weder tatsächlich berührt noch von der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des Planungskonzeptes für die „konventionelle“ Windenergienutzung im Planungsgebiet überhaupt berücksichtigt wurde. Dies resultiert daraus, dass die geplanten Windenergieanlagen unserer Mandantin nur im Ver-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bund des Energiedreiecks Gera-Großaga bewertet werden kann und deren Betrieb damit eine wesentlich andere Zielrichtung hat als die „konventionelle“ Windenergienutzung. Da allerdings das Landesverwaltungsamt Thüringen eine landesplanerische Untersagung erlassen und dabei unberücksichtigt gelassen hat, dass das Vorhaben die Ziele der Raumordnung gar nicht erst berührt, sehen wir uns hilfsweise dazu veranlasst, die Ausweisung des Vorrang- und Eignungsgebietes „Gera-Großaga“ zu beantragen. Die Ausweisung des Gebietes ist auch dringend geboten, da der Entwurf des Regionalplans der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft. Insbesondere reichen die vorgesehenen Flächen nicht aus, um die im Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele des Gesetzgebers zu erfüllen. Daher sind insbesondere die festgelegten Siedlungsabstände kritisch zu hinterfragen und können der Ausweisung der Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet nicht entgegengehalten werden. Schließlich spricht für die Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet, dass die Regionalplanung sowohl bei Repowering-Vorhaben als auch bei Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen entsprechende Siedlungsabstände selbst für nicht erforderlich hält. Zudem ist das geplante Vorhaben unserer Mandantin auch bei einer Unterschreitung des Abstandes von 1000 m nachweislich immissionsschutzrechtlich zulässig, sodass der Ausweisung der Fläche keine sonstigen raumordnerischen Belange entgegenstehen.	
3	GRZ Schwaara	872-1347-001	Hiermit möchten wir den Antrag stellen, [...] [ein] Grundstück in ein sogenanntes Windvorranggebiet aufzunehmen. Das ehemalige Güllebecken im Gemeindegebiet Schwaara ist aus der Zeit vor 1990 und mit Stromanschluss sowie einer Zufahrt versehen, außerdem in ausreichend großer Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. In der Umgebung sind Windkraftanlagen errichtet worden (Richtung Beerwalde/ Halde WISMUT) und in der Richtung Pölzig/ Beiersdorf. Nach meinem Kenntnisstand sind vom Land Thüringen Korridore bestimmt, in denen solche Anlagen erstellt werden dürfen, die als Windvorrangge-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Gera-Großaga entschieden. Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Im Bereich der Gemeinde / um die Gemeinde Schwaara verbleibt nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche (siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 sowie die Karten der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.1 bis 2.7 zum Abschnitt 3.2.2

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			bierte bezeichnet werden.	Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert.
4	GRZ Kraftsdorf	34-1007-005	Einspruch gegen den Ostthüringer Regionalplan Vorranggebiete Windenergie - Windvorranggebiet W-7 — Großsaara Alternativ schlage ich vor, den bislang genutzten Standort — an der Käseschenke — fortzuführen, da dort ganz offensichtlich alle rechtlichen Klärungen bereits erfolgreich stattgefunden haben.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange für die Ausweisung des Vorranggebietes W-7 in der Prüffläche 6.4 entschieden. Die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe sind dem Prüfbogen zur Prüffläche 6.4 zu entnehmen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Windkraftanlage an der Käseschenke wurde bereits im Jahr 2014 vollständig zurückgebaut. Unter Anwendung des Kriteriengerüsts der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 sowie die Karten der harten und weichen Tabuzonen als Anlage 2.1 bis 2.7 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verbleibt an diesem Standort keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die vom Einreicher vorgeschlagene Fläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert.
5	GRZ Münchenbernsdorf	795-748-012	Wir bitten Sie hiermit um Überprüfung [der Potentialfläche Münchenbernsdorf] und um Aufnahme in den Regionalplan. Die Vorschlagsfläche liegt nördlich der Stadt Münchenbernsdorf auf einer leichten Anhöhe (durchschnittlich 310 m ü. NN). Münchenbernsdorf liegt im Landkreis Greiz südwestlich von Gera. Die Fläche liegt in einem Puffer zwischen 750m und 1.000m für Gebiete für Wohn- und Mischnutzung und hat eine Ausdehnung von 2 km x 0,5 km. Anhand des Kriterienkataloges wurden derzeit Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m geplant. Die geschätzte Windgeschwindigkeit, bezogen auf eine Nabenhöhe von 91 m und dem Gutachten von Kraftsdorf (Gemarkung Rüdersdorf), liegt bei 6,0 m/s. Damit hat der Standort eine sehr gute Windhöflichkeit. Erste Betrachtungen zum Thema Avifauna ergaben, dass für	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes nördlich von Münchenbernsdorf entschieden. Die in Rede stehende Antragsfläche liegt, bis auf eine 0,5 ha kleine Fläche, in der weichen Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.3 - Siedlungsabstand von 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium Nr. 1.1 (siehe den Kriterienkatalog als Anlage 1 sowie die Karte der harten und weichen Tabuzonen in der Anlage 2.1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) um die Ortslagen Lindenkreuz, Waltersdorf, Kleinsaara, Schöna, Kleinbernsdorf. Innerhalb der in Rede stehenden Fläche verbleibt somit nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			keine Art erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen. Das Gebiet wird großflächig landwirtschaftlich genutzt. Sie wurde in der vorgeschlagenen Form mit der dort ansässigen Nutzerin abgestimmt. Gleichzeitig wurde die Nutzerin über die Einreichung dieses Gebietes als Vorschlagsfläche informiert. Die betroffenen Eigentümer sind fast alle in den angrenzenden Gemeinden ansässig und haben sich bereits größtenteils unserer Planung angeschlossen.	Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Das Kriteriengerüst der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (siehe Kriterium Nr. 1.3/1.3a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) sieht einen Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen, verbunden mit einer Höhenbeschränkung auf 200 m Gesamthöhe zwischen 850 und 1.000 m) vor. Da in diesem Raum keine Windenergieanlagen existieren (Kriterium Nr. 1.3a) oder bauplanungsrechtlich zulässig sind (Kriterium Nr. 1.3b) will der Plangeber auch nicht vom vorsorgenden 1.000 m Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch abweichen. Hinzu kommt, dass nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Vorranggebiete W-6 – Kraftsdorf, W-7 – Großsaara und W-20 – Eineborn/ St. Gangloff ausgewiesen werden. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Die in Rede stehende Fläche nördlich von Münchenbernsdorf liegt (fast) vollständig innerhalb der 5 km-Mindestabstände zu den o. g. Vorranggebieten. Die Antragsfläche kann somit nach den Kriterien des Plangebers nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden (siehe Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-3 im Textteil zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).
6	SLF Gräfenenthal	708-1296-006	Wir möchten anregen, u.a. die aufgeführte Fläche W-34 – Gräfenenthal (Prüffläche W-106 / 1. Entwurf; Prüffläche - / 2. Entwurf) analog zum ersten Entwurf, wieder in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen aufzunehmen, mit dem Ziel der Windenergie substantiell Raum zu geben und damit dem thüringischen Klimagesetz zu entsprechen. Das Land Thüringen hat sich in seinem Klimagesetz § 4 Absatz 2 dazu verpflichtet, ein Prozent der gesamten Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass die vom Bund erstellten Klimaziele für 2020 verfehlt werden, ist es umso dringlicher, zügig auf die Erreichung der für 2030 festgelegten Klimaziele hinzuarbeiten.	nicht entsprochen Das im 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie enthaltene Vorranggebiet W-34 – Gräfenenthal ist zum 2. Entwurf entfallen und wird auch weiterhin nicht ausgewiesen. Der Plangeber hatte zum 2. Entwurf des Kriterienkatalogs die Wälder in Naturparks als Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion gem. Landeswaldprogramm als weiche Tabuzone eingestellt (siehe Kriterium Nr. 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Damit wird diesen Wäldern gegenüber der Windenergienutzung pauschal ein höheres Gewicht beigemessen. Diese Entscheidung führte dazu, dass zum 2. Entwurf in diesem Gebiet keine Prüffläche verblieben war, auf deren Grundlage ein

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Im Vergleich zum ersten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen sind im aktuellen Entwurf zahlreiche geeignete Flächen entfallen. Speziell der Wegfall folgender Fläche ist nicht nachvollziehbar: W-34 – Gräfenthal (Prüffläche W-106 / 1. Entwurf; Prüffläche - / 2. Entwurf) Bei einigen dieser Flächen werden Belange des Kulturerbe- und Denkmalschutzes und/oder der Schutz des Landschaftsbildes zur Begründung des Wegfalls angegeben. Die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ist allerdings ohne genaue Kenntnis von Art und Höhe der Anlagen, sowie deren räumlichen Verteilung kaum zu beurteilen und sollte daher im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit den zuständigen Behörden geklärt werden. Gleiches gilt für die Einschätzung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden dazu umfangreiche, an die konkrete Planung angepasste Gutachten erstellt. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Flora und Fauna, sowie die Ausarbeitung von ggfs. nötigen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Eine pauschale Bewertung im Vorfeld ist hier nicht zielführend. Bei mehreren der o.g. Flächen wird angegeben, es stünden in der Planungsregion Ostthüringen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Substantiell bedeutet, nach Vorgabe der Landesregierung, die Bereitstellung von wenigstens einem Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens. Der zweite Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen weist jedoch nur ca. 0,4 Prozent der Gesamtfläche Ostthüringens für die Nutzung durch Windenergie aus. Die Vorgabe der Landesregierung wird also nicht einmal zur Hälfte erfüllt. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass hier substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird. Die Fläche Gräfenthal liegt am Rande des Naturparks Thüringer	Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte. Der Plangeber hält auch weiterhin an dieser Entscheidung fest. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Vorranggebiete mit Eignungswirkung bedeutet dies, dass sich die Windenergienutzung auf Genehmigungsebene durchsetzen lassen muss. Ansonsten würde der Plangeber sich im Sinne einer Verhinderungsplanung angreifbar machen. Die Erarbeitung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt unter maximaler Berücksichtigung aller betroffener Belange. Dazu gehören auch diejenigen des Landschafts-, Natur-, Denkmal und Bevölkerungsschutzes. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 Thüringen gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Begründung zu Z 3-3, Abschnitt 3). Im Ergebnis geht der Plangeber davon aus, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Damit verbunden ist die Ausschlusswirkungen für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Für die vom nebenstehenden Einreicher offensichtlich unterstellte Pflicht, dass die Planungsgemeinschaft Ostthüringen bereits für die jeweiligen in Aufstellung befindlichen Regionalpläne verpflichtet wäre, 1 % ihrer jeweiligen Planfläche für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, siehe die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Wald. Die Definition des Waldes in Naturparks als weiches Tabukriterium, ohne die Möglichkeit der Einzelfallprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, erscheint angesichts der Tatsache, dass der Naturpark Thüringer Wald über 2.000 km ² , und der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale noch einmal fast 1.000 km ² umfasst, nicht angemessen. Bei pauschaler Betrachtung fallen enorme Flächen aus der Prüfung, obwohl die tatsächliche Waldfunktion in einem derart großen Gebiet durchaus variieren kann.	Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 516-1256-001, lfd. Nr. 139, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.
7	SLF Gräfenenthal	884-646-007	Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme sollte unter der Berücksichtigung der vorgenannten Sachverhalte WVG-34 – Gräfenenthal wieder aufgenommen werden. Die extrem geringe Ausweisung von Vorranggebieten entgegen aller Notwendigkeiten des Klimaschutzes, entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben und entgegen der ausdrücklichen Vorgabe einer Ausweisung von 1 % der Regionsfläche durch das Thüringer Klimaschutzgesetz gibt den zwingenden Anlass, geeignete Flächen, wie die unten aufgeführten Prüfflächen, wieder in die Flächenkulisse aufzunehmen. In Thüringen gelten Naturparke in der Abwägung als ein ausschließendes „weiches“ Tabu-Kriterium, welches durch ihre Verordnungen bedingt ist. Der Naturpark „Thüringer Wald“ ist jedoch der älteste Naturpark und in dessen Verordnung wurde dahingehend die Windenergie nicht explizit ausgeschlossen. Der Plangeber will in diesem Fall eine Gleichstellung aller Naturparke erreichen, ohne offensichtlich eine rechtliche Einzelfallprüfung durchgeführt zu haben. Speziell im Fall des im ersten Entwurf enthaltenen Windvorranggebietes Gräfenenthal (W-34), welches in diesem Park liegt (aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten), sind vom Plangeber keine weiteren wesentlichen Ausschlussgründe aufgeführt worden. Die Tabuzonenabgrenzung ist fehlerhaft.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-34 entschieden. Der Plangeber hatte zum 2. Entwurf des Kriterienkatalogs die Wälder in Naturparks als Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion gem. Landeswaldprogramm als weiche Tabuzone eingestellt (siehe Kriterium Nr. 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Damit wird diesen Wäldern gegenüber der Windenergienutzung pauschal ein höheres Gewicht beigemessen. Diese Entscheidung führte dazu, dass zum 2. Entwurf in diesem Gebiet keine Prüffläche verblieben war, auf deren Grundlage ein Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte. Der Plangeber hält auch weiterhin an dieser Entscheidung fest. Der Behauptung des Einreichers, in „Thüringen gelten Naturparke in der Abwägung als ein ausschließendes „weiches“ Tabu-Kriterium ...“ muss widersprochen werden. Wie vom Einreicher richtig festgestellt, wird die Abwägung der Naturparke in Thüringen durch deren jeweilige Verordnung bedingt. Gemäß Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ist der Naturpark Thüringer Wald der Einzelfallprüfung zugeordnet, da laut Naturparkverordnung Thüringer Wald nur der Rennsteigbereich für Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Übrige Bereiche haben kein explizites Verbot (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 2.2 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Saale dagegen wird als harte Tabuzone der Windenergienutzung entzogen, da es laut Naturparkverordnung verboten ist, Windparks und Windkraftanlagen zu errichten oder bestehende Windparks oder Windkraftanlagen zu erweitern (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 2.3 in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Ausschlussgrund für das Vorranggebiet W-34 ist – wie oben erläutert – die Einordnung der Wälder in Naturparks als Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion gem. Landeswaldprogramm als weiche Tabuzone (siehe Kriterium Nr. 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die Waldfunktionenkartierung im Freistaat Thüringen hat für den Wald bestimmte Waldfunktionen ermittelt und im Landeswaldprogramm Waldflächen benannt, die eine hervorgehobene Waldfunktion besitzen. Diese Wälder sowie weitere Waldfunktionen werden vom Plangeber im Kriterienkatalog als weiche Tabuzone pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen (siehe Kriterium Nr. 2.28a und 2.29) oder in der Einzelfallprüfung abgewogen (siehe Kriterium Nr. 2.28b sowie 2.30 bis 2.32).
8	SLF Gräfenenthal	807-349-112	Die in der Stellungnahme der obersten Forstbehörde zum ersten Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 vorgebrachten waldnaturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorranggebiet Windenergie W-34 Gräfenenthal bestehen nicht mehr, da das in diesem Gebiet ursprünglich vermutete Auerwild (Tetrao urogallus) dort nicht mehr nachgewiesen werden konnte.	Kenntnisnahme Der Hinweis führt nicht zu einer Änderung, da das Vorranggebiet W-34 aus dem 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nach den überarbeiteten Kriterien in der weichen Tabuzone (Wälder in Naturparks als Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion gem. Landeswaldprogramm, siehe Kriterium Nr. 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) liegt. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt somit in diesem Gebiet keine Prüffläche, auf deren Grundlage ein Vorranggebiet ausgewiesen werden könnte.
9	SLF Gräfenenthal	758-1567-009	Wir regen die Überprüfung bzw. Anpassung des Krit. 2.28a hinsichtlich Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten sowie die Wiederaufnahme des VRG W-34-Gräfenenthal an. Innerhalb der Prüffläche W-106 aus dem 1. Entwurf des RP Ostthüringen wurde das VRG W-34 Gräfenenthal ausgewiesen. Im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfes wurden in das Kriterium 2.28a sämtliche Waldflächen innerhalb von Schutzgebiete-	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung des Vorranggebietes W-34 entschieden. Das Vorranggebiet W-34 aus dem 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegt nach den überarbeiteten Kriterien in der weichen Tabuzone (Wälder in Naturparks als Wälder mit be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ten nach Naturschutzrecht (NSG, ND, LSG, NP, Biospärenreservate) einbezogen und als weiche Tabuflächen definiert. Die Prüffläche W-106 liegt als Waldfläche innerhalb des Naturparkes Thüringer Wald und scheidet damit gem. Krit. 2.28a pauschal für die Errichtung von WEA aus. Es handelt sich in diesem Bereich nachweislich nicht um eine Waldfläche mit besonderer Schutzfunktion. Darüber hinaus ist der Naturpark Thüringer Wald mit einer Gesamtfläche von 2.082 km² zum größten Teil von Wald bedeckt. Lt. Kriterium 2.2 ist aus der Naturparkverordnung lediglich der Rennsteig-Bereich als geschütztes Denkmalensemble von WEA freizuhalten. Die pauschale Freihaltung aller Waldflächen gem. Kriterium 2.28a ist aus der Naturparkverordnung dagegen nicht abzuleiten. Eine schlüssige Begründung für die pauschale Freihaltung aller Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist im Regionalplan nicht enthalten. In der Fläche liegen uns außerdem Planungsaufträge von Grundstückseigentümern in Form von befristeten Nutzungsverträgen gemäß den ThEGA-Leitlinien vor.	sonderer / herausragender Waldfunktion gem. Landeswaldprogramm, siehe Kriterium Nr. 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibt somit in diesem Gebiet keine Prüffläche, auf deren Grundlage ein Vorranggebiet ausgewiesen werden könnte. Die Landesforstanstalt hat auf der Grundlage der Waldfunktionenkartierung und des Thüringer Waldgesetzes Tabuzonen vorgeschlagen. Es sind Wälder mit besonderer, herausragender Waldfunktion. Diese bestehen teilweise aus kleineren Waldbereichen, wie z.B. Wald mit Bodenschutzfunktion und dergleichen (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 2.28a in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), aber auch aus großflächigen Tabuzonen-Wäldern wie beispielsweise alle Wälder in Naturparks, alle Wälder in Landschaftsschutzgebieten und alle Wälder in Natura 2000-Gebieten. Dieser fachlichen Herleitung der Landesforstanstalt schließt sich der Plangeber an. Hier treten die einzelnen Nutz-, und/oder Schutzfunktionen in sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Nach dem Willen des Plangebers wird diesen Wäldern gegenüber der Windenergienutzung daher pauschal ein höheres Gewicht beigemessen. Der Plangeber entzieht diese Bereiche als weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie. Auch bei einer einzelfallbezogenen Betrachtung auf regionalplanerischer Ebene bekämen diese Funktionen vermutlich durchgängig einen höheren Stellenwert als die Windkraftnutzung, da sie eben diese besondere bzw. herausragende Bedeutung haben (vgl. Thüringer Windenergieerlass). Der Plangeber erkennt an, dass vorbereitend bereits eine Vielzahl an Verträgen geschlossen und Abstimmungen durchgeführt wurden. Dennoch entscheidet er sich aus oben genannten Gründen gegen die Ausweisung der Fläche.
10	SOK Streitwald/ Remptendorf	856-759-009	Hiermit regen wir an, die Potentialfläche Streitwald/Remptendorf in dem nächsten Regionalplanentwurf als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergie darzustellen. Die hier vorgeschlagene Potentialfläche liegt im Süden des	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes nördlich von Remptendorf entschieden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Ortsteils Liebengrün und im Norden der Ortschaft Remptendorf. Die Flächengröße des Gebietes beträgt rund 250 Hektar. Die Kulissengrenzen der Potentialfläche setzen sich wie folgt zusammen: Zum Großteil entsteht die Kulissenform durch Abstände zu Siedlungsbereichen. Zum einen durch den Puffer von 1.000 m zu Flächensiedlungen (Innenbereich) und zum anderen durch einen Abstand von 600 m zu Siedlungen im Außenbereich. Im Nordwesten als auch im Nordosten wurde die Fläche aufgrund des steilen Reliefs an den vorhandenen Wegestrukturen geschnitten. Des Weiteren sind wichtige Waldfunktionen (wissenschaftliche Versuchsflächen & forstliche Saatgutbestände) sowie eine Fläche für Industrie und Gewerbe bei der Kulissenabgrenzung ausgespart worden. Zudem spielen bei der Begrenzung der Fläche die Abstände zu bestehenden Straßen und Hochspannungsleitungen eine Rolle. Durch letztere Infrastrukturelemente wird das Gebiet in fünf Flächenbereiche geteilt. Für eine Konzentrierung von Windenergieanlagen an dieser Stelle spricht vor allem die starke technische Vorbelastung der Landschaft. (Hochspannungsleitungen, Umspannwerk, Industriegebiet, Bestandsanlage). Außerdem herrscht in diesem Bereich eine sehr gute Windhöflichkeit (Lage auf einem Höhenrücken) und eine Erschließung der Fläche ist durch vorhandene Infrastruktur gegeben (L- und K-Straße, Waldwege). Die angeregte Fläche befindet sich hauptsächlich in einem Waldbereich, welcher vor allem die Funktion eines hochproduktiven Forstes besitzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wirtschaftsforst ohne schützenswerte Waldfunktionen ist eine sehr gute Alternative zum Offenland, um die bundespolitischen Klimaschutzziele zu erreichen. In der Raumnutzungskarte der Regionalplanung Ostthüringen ist für diesen Bereich ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung festgelegt. Dieser Belang der Raumordnung ist ebenfalls mit der Windenergienutzung vereinbar, weil er zum einen der Abwägung zugänglich ist und die Nutzung als Wirtschaftswald weiterhin erfolgen kann. Dadurch, dass sich die Potentialfläche weder innerhalb von Verdichtungszentren oder Ausschlussgebieten WEA-sensibler Vogelarten befindet und die geforderte Abstände zu bekannten	Die von den Einreichern vorgeschlagenen Flächen liegen vollständig in einer harten Tabuzone (siehe Kriterium Nr. 2.3 Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Innerhalb der in Rede stehenden Fläche verbleibt somit nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale: In der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale vom 27. Juli 2009 ist gemäß § 4 Abs. 1 ein Ausschluss von Windenergieanlagen formuliert. Somit stellt dieser Naturpark eine harte Tabuzone dar. Damit ist die Windenergienutzung im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale unzulässig. Auch hat der Plangeber keinen Einfluss auf die harte Tabuzone. Harte Tabuzonen existieren unabhängig von den planerischen Vorstellungen des Plangebers. Es ist einzig Aufgabe des Plangebers sie korrekt zu ermitteln. Insofern die Einreicher ihre Flächenvorschläge mit der theoretischen Möglichkeit der Änderung der Naturparkverordnung begründen, sei auf die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 856-759-003, lfd. Nr. 50, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 verwiesen. Bezüglich der vom Einreicher mit der Anreg.-Nr. 767-747-006 angesprochenen grundsätzlichen Befreiungsmöglichkeit nach § 67 BNatSchG und dem vom Plangeber begangenen Abwägungsfehler sei auf die entscheidungserhebliche Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-014, lfd. Nr. 61, in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog verwiesen. Umgebungsschutz Schloss Burgk: Der von der Fachplanungsbehörde (TLDA) definierten Abstandsbe-reiche (Mindestabstände) zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimm-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten einhält, ist der Standort prädestiniert für die Nutzung von Windenergie. Des Weiteren besteht ein ausreichender Abstand zum Kulturdenkmal Schloss Burgk (ca. 4 km) und weder die zivile als auch die militärische Luftfahrt sind von einem Windstandort an diesem Standort nicht betroffen. Berücksichtigt werden sollte auch, dass das hier vorgeschlagene Gebiet auch eine Potenzialfläche (PE24) in der Präferenzraumstudie (Döpel Landschaftsplanung, Göttingen) war. Hier gab es eine deutliche Empfehlung zur Ausweisung der Fläche als Windgebiet. Weiterhin ist anzumerken, dass die Flächeneigentümer dem Vorhaben sehr positiv gegenüberstehen und mit uns bereits langfristige Vereinbarungen getroffen haben. Damit steht auch einer tatsächlichen Verwirklichung eines Windparks an dieser Stelle nichts entgegen. Unsere Potentialfläche liegt im Naturpark Schiefergebirge/Obere Saale. Im Kriterienkatalog vom 04.03.2016 ist der Naturpark eine harte Tabuzone, da in der Naturparkverordnung (vom 27.07.2009) ein Verbot für die Errichtung von Windenergieanlagen formuliert ist. Der Windenergieerlass vom 21.06.2016 (WEE 2016) zieht eine Änderung der Naturparkverordnung hinsichtlich dieser Regelung in Betracht. Da es sich in diesem Fall um kulturbestimmte Wälder ohne besondere Funktion handelt, muss eine Verordnungsänderung durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgen. Für die Einleitung eines Änderungsverfahrens der Naturparkverordnung, [um] durch den Willen der Regionalplanung am Standort Streitwald/Remptendorf eine Konzentrationszone für Windenergie auszuweisen, sollte sich die Planungsgemeinschaft umgehend mit der Oberen Naturschutzbehörde abstimmen (vgl. WEE 2016, S. 6). Vor allem durch die örtliche Vorbelastung der Landschaft wäre eine Ausnahmeregelung in der Verordnung für diesen Standort sinnvoll. Zum Thema Tabukriterium Naturpark Schiefergebirge/Obere Saale möchten wir noch anmerken, dass alleine die Naturparks und Biosphärenreservate in Thüringen eine Fläche von 30 % der Landesfläche einnehmen. Dazu kommen noch eine Vielzahl an Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. In Summe stellt Thüringen damit fast 50 % unter Schutz. Da das deutlich	ten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass nicht alle vom TLDA vorgegebenen Bereiche sich aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren bzw. ausreichend sind. Daher sind im Einzelfall bei den Schutzbereichen Abweichungen festzustellen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt, sondern nur dort, wo die Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen der technischen Infrastruktur für den Schutz und die wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des jeweiligen Kulturerbestandes, seiner Einbindung in die Landschaft und zur Erhaltung bedeutsamer Sichtachsen und Sichtbereich erforderlich ist, siehe dazu auch Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025), 1.2.4 V. Bei der Abwägung zur Ausweisung der Schutzbereiche waren insbesondere auch die aktuellen Bauhöhen von Windenergieanlagen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Hinsichtlich Schloss Burgk wird im Ergebnis dieser Abwägung u.a. der Blick von Schloss Burgk in Richtung SW als Panoramablick auf Stausee Burgkhammer mit überdachter historischer Holzbrücke und Sophienpark mit Rokokoschlösschen, umgeben von den bewaldeten Hängen des Thüringer Schiefergebirges geschützt, da es sich hierbei um eine einmalige und unverwechselbare Blickbeziehung handelt, die in einem direkten Bezug zum Schloss und seiner Geschichte steht. Darüber hinaus hat der Plangeber für den Blick auf Schloss Burgk vom Saaleturm sowie vom Röhrensteig (Naturterrasse Ostufer) Schutzbereiche ausgewiesen (siehe Kriterium Nr. 4.7 und kapitelabhängige Karte 2-5 zu Z 2-2). Festzustellen ist auch, dass sich nicht nur die Sichtbereiche mehrerer Sichtpunkte auf Schloss Burgk für den Blick vom Schloss überdecken (möblierte Naturterrasse auf Schloss Burgk sowie Museum, Rittersaal in 3. Etage), sondern sich auch die ausgewiesenen, oben genannten, drei Schutzbereiche für den Blick vom und zum Denkmal überlappen. Blick aus einem Denkmal in die Umgebung ist gesetzlich nicht geschützt: Zu dieser Auffassung des Einreichers ist zunächst festzustellen,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			über der gesetzlichen Vorgabe von 10 % nach BNatSchG (siehe nächste Seite) liegt, müsste es einen Spielraum für Ausnahmen oder Änderung der Schutzgebietsverordnung geben [siehe hierzu Abschnitt 1, § 20 Abs. 1 bis 3 BNatSchG]. Das vorgeschlagene Potentialgebiet im Streitwald bei Rempendorf befindet sich 3,8 bis 6 km westlich des Schlosses Burgk, einem Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung. Aufgrund der landschaftlich exponierten Lage des Schlosses wurde das Kulturdenkmal in die höchste Raumwirksamkeit Kategorie A eingestuft (TLDA: Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015). Das TLDA fordert deshalb einen Mindestabstand von 3,8 km zu Windenergieanlagen in Richtung West und Südwest. Dabei wird von einer Höhe der WEA von 200 m ausgegangen. Diesen Abstand hält das vorgeschlagene Potentialgebiet ein. Andere Blickrichtungen werden von der Fachbehörde TLDA offensichtlich als höherwertig eingestuft. So sind in Richtung Nord bis Ost Abstände zwischen 5,3 und 6,5 km gefordert. Ein völlig anderes Bild bietet die Karte 2-6 zur Sicherung des Kulturerbes (Ziel 2-2 RP OTH). In einem Radius von 14 km erstreckt sich von Westen bis Süden ein Schutzbereich mit einer zonierten Höhenbeschränkung für raumbedeutsame Vorhaben von überwiegend 30 bis 70 m. Damit ist eine Fläche von mehr als 15.000 Hektar der Windenergienutzung entzogen. Das entspricht der 8-fachen Fläche, die der Regionalplanentwurf derzeit insgesamt als Wind-VRG vorsieht. Als besonders schützenswert werden Ausblicke aus dem Denkmal in die freie Landschaft genannt. Der Blick aus einem Denkmal heraus in die Umgebung, die schöne Aussicht, ist aber gesetzlich nicht geschützt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5/93). Dabei wird von einer bloßen Sichtbarkeit der Anlagen direkt auf ein Entgegenstehen zum Erhalt des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbes geschlossen. Das entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage und verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zu Recht stellt das Kriterium 4.7 (Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte) kein Tabukriterium dar, sondern der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals kann sich nur im Rahmen einer Einzelfallprü-	dass sich das zitierte Gerichtsurteil von 1993 (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5/93) nicht auf den Umgebungsschutz eines Denkmals bezieht. Vielmehr geht es hier um Belange des Nachbarschutzes gegenüber einem objektivrechtlich unzulässigen Außenbereichsvorhaben. Ungeachtet der andersartigen thematischen Verortung kann ein Gerichtsurteil generell nicht mit einer gesetzlichen Regelung gleichgestellt werden. Insofern ist die Auffassung des Einreichers, der Blick aus einem Denkmal in die Umgebung sei gesetzlich nicht geschützt, weil dies in einem Gerichtsurteil so entschieden wurde, gegenstandslos. Denn jede richterliche Entscheidung betrifft einen konkreten Einzelfall, der (in der Regel) auch nicht zu einer Änderung bestehender Gesetze führt. Dem Plangeber ist auch kein Gesetz bekannt, in dem festgelegt wird, dass der Blick zum Denkmal unter Schutz zu stellen ist, der Blick vom Denkmal in die Landschaft jedoch nicht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich die gemäß LEP 2025 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorte hinsichtlich ihrer Bedeutung erheblich von anderen Kulturdenkmalen unterscheiden. Dies ist sowohl an der geringen Zahl der vom LEP für die Planungsregion Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte erkennbar (aus mehreren Hunderten Kulturdenkmalen wurden lediglich 13 im LEP 2025 als Kulturerbestandorte bestimmt). Darüber hinaus ist der Unterschied auch an der ihnen zugewiesenen Wertigkeit (mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung) erkennbar sowie an ihrer sehr weitreichenden Raumwirkung. Insofern kann eine richterliche Entscheidung für den Umgebungsschutz eines (anderen) Denkmals nicht auf die im LEP bestimmten Kulturerbestandorte übertragen werden. Festzustellen ist ebenso, dass es das LEP 2025 hinsichtlich des vom Plangeber auszuweisenden Umgebungsschutzes offengelassen hat, ob der Blick vom oder zum Denkmal unter Schutz gestellt werden soll (siehe LEP 2025 1.2.4 V). Dies ist vielmehr vom Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln (siehe Kriterium Nr. 4.7 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei hat der Plangeber auch die Stellungnahme der Fachplanungsbehörde (TLDA) in die Abwägung eingestellt. Demnach sind für den Schutz des kulturellen Erbes nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal schützenswert. Dies

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			fung gegenüber der privilegierten Windenergienutzung durchsetzen. Das vorgeschlagene Potentialgebiet hält den vom TLDA geforderten Mindestabstand in Richtung West/Südwest ein. Vom 90°-Schutzbereich gemäß Karte 2-6 ist im Randbereich nur ein horizontaler Sichtwinkel von ca. 20° betroffen, da die WEA von bestimmten Sichtpunkten östlich des Schlosses aus sichtbar wären. Mit einer linearen Anordnung der WEA in Ost-West-Richtung kann die visuelle Wirkung deutlich vermindert werden. Ein Entgegenstehen denkmalsschutzrechtlicher Belange ist demnach nicht zu erkennen. Wir regen in Hinblick auf das beschlossene 1%-Ziel zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, von dem der derzeitige Regionalplanentwurf deutlich abweicht, [an,] das Potentialgebiet Streitwald Remptendorf als VRG aufzunehmen. Die folgende Darstellung macht unsere Planungsintensionen deutlich. Diese zeigt, dass es innerhalb der von uns vorgeschlagenen Kulisse möglich ist, 8 leistungsstarke WEA (Vestas V150, RD 150m, NH 166m, GH 241m, Nennleistung je WEA: 4,2 MW) zu errichten.	wurde vom Plangeber berücksichtigt. Angemerkt sei, dass sich der ausgewiesene Schutzbereich in Richtung S/SW nicht nur aus dem Blick vom Denkmal ergibt, sondern auch schützenswerte Sichtbeziehungen zum Kulturerbestandort enthält (Blick vom Saaleturm in Richtung auf Schloss Burgk). Die Blicke vom und zum Denkmal überschneiden sich. Der Saaleturm mit seiner 36 m hohen Aussichtsplattform zählt zu den bedeutsamen Aussichtspunkten. Er ist nicht nur als touristisches Bauwerk bedeutsam, sondern auch hinsichtlich seiner Lage an einem zentralen Touristenparkplatz und an den regional, überregional und international bedeutsamen Wegeverbindungen „Saale-Orla-Wanderweg“, „Saale-Radwanderweg“ und Europäischer Bergwanderweg Eisenach-Budapest“. Abschließend ist festzustellen, dass der Plangeber den Prüfauftrag gemäß LEP 1.2.4 umgesetzt und auch entsprechend dokumentiert hat, siehe „Dokumentation zur Bestimmung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte gemäß LEP 1.2.4 V“. Andere Blickrichtungen (N bis O) werden vom TLDA als höherwertig eingestuft: Wie bereits oben erläutert hat der Plangeber zwar die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde zum Denkmalschutz in seine Abwägung eingestellt, jedoch nicht 1:1 übernommen. Dies würde auch gegen den Prüfauftrag des LEP 2025 (siehe LEP 2025 1.2.4 V) verstoßen, wonach zu prüfen ist, ob „Planungsbeschränkungen zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich“ sind. Zudem ist festzustellen, dass die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde weder eine Begründung für die von ihr bestimmten schützenswerten Richtungen enthält, noch eine Begründung für die Ausdehnung dieser Bereiche. Die Fachbehörde hat auch keine Kriterien benannt, auf deren Basis die Ausweisung erfolgt ist. Hingegen hat der Plangeber jede einzelne Sichtachse für Blickbeziehungen vom und zum Kulturerbestandort geprüft und anhand zuvor festgelegter Schutzbereiche Kriterien ausgewiesen, siehe „Dokumentation zur Bestimmung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte gemäß LEP 1.2.4 V“. Abschließend sei angemerkt, dass weder die Fachplanungsbehörde
11	SOK Streitwald/ Remptendorf	767-747-006	Die in der Anlage 1 blau umrandete Fläche [Landkreis SOK, Gebiet Remptendorf/Streitwald ist] als Vorranggebiet für die Windenergie mit Ausschlusswirkung aufzunehmen. I. Hohe wirtschaftliche Eignung Das vorgeschlagene Gebiet eignet sich in wirtschaftlicher Hinsicht überdurchschnittlich und sehr gut für die Nutzung der Windenergie. Dies liegt neben der guten Windhöflichkeit auch an den optimalen Netzanschlussmöglichkeiten (In Anlage 1 ist das Umspannwerk zu sehen) II. Vereinbarkeit mit dem planerischen Konzept Die Fläche wird im zweiten Entwurf des Regionalplans nicht überprüft und berücksichtigt, da sie innerhalb des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ liegt. Hiermit liegen aber Abwägungsfehler vor. Zum einen stehen Naturparks als Schutzgebiete der Nutzung der Windenergie nicht pauschal	Wie bereits oben erläutert hat der Plangeber zwar die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde zum Denkmalschutz in seine Abwägung eingestellt, jedoch nicht 1:1 übernommen. Dies würde auch gegen den Prüfauftrag des LEP 2025 (siehe LEP 2025 1.2.4 V) verstoßen, wonach zu prüfen ist, ob „Planungsbeschränkungen zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich“ sind. Zudem ist festzustellen, dass die Zuarbeit der Fachplanungsbehörde weder eine Begründung für die von ihr bestimmten schützenswerten Richtungen enthält, noch eine Begründung für die Ausdehnung dieser Bereiche. Die Fachbehörde hat auch keine Kriterien benannt, auf deren Basis die Ausweisung erfolgt ist. Hingegen hat der Plangeber jede einzelne Sichtachse für Blickbeziehungen vom und zum Kulturerbestandort geprüft und anhand zuvor festgelegter Schutzbereiche Kriterien ausgewiesen, siehe „Dokumentation zur Bestimmung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte gemäß LEP 1.2.4 V“. Abschließend sei angemerkt, dass weder die Fachplanungsbehörde

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			entgegenstehen, weil Paragraph 67 BNatSchG Befreiungen im Einzelfall von den Verboten des Naturschutzes ermöglicht, wenn diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In den „Abwägung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Abwägungstabelle zu den Ausweisungsvorschlägen außerhalb der Prüfflächen des 1. Planentwurfs, Anlage 1.5 zum Beschluss Nr. PLV 26/05/18 vom 30.11.2018“, S. 66 wird auf eine Fläche die nahe oder identisch der in Anlage 1 benannten Fläche liegt, bereits schon einmal Bezug genommen und aufgeführt, dass „Grundsätzlich (...) die Aussage richtig (ist), dass für den Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ optional eine Änderung der Verordnung seitens des Ordnungsgebers in Erwägung gezogen wurde.“ Weiterhin wird aufgeführt, dass „unabhängig von diesem Tatbestand (...) die vorgesehene Änderung der Verordnung eine Bedingung dergestalt (beinhaltet), dass die Flächen in einem rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten liegen müssen“. Insbesondere, da wie unter III, 1.) noch ausgeführt werden muss, dass im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringens nicht substantiell Raum geschaffen wurde für die Windkraft, müssen auch im Naturpark „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ daher auf Eignung zur Nutzung für Windenergie untersucht werden und somit dann die vorgeschlagene Fläche aufgenommen werden. III. Öffentliches Interesse an der Ausweisung Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie. Neben den Kriterien der Eignung, auf die sogleich unter 2.) einzugehen sein wird, ist in diesem Zusammenhang insbesondere zu berücksichtigen, dass der Plangeber nach derzeitigem Stand der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft. 1.) Keine substantielle Raumverschaffung Der derzeit vorliegende zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen ist nicht geeignet, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. In diesem Zusammenhang erscheint bereits als höchst problematisch, dass die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche vom ersten Entwurf (Ausweisung von	(TLDA) noch der Landesdenkmalrat zu den vom Plangeber für Schloss Burgk als Schutzbereiche ausgewiesenen Blickrichtungen gegenteiligen Argumente im Rahmen der Anhörung eingebracht haben. Der Plangeber ist nach gründlicher Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange zu der Entscheidung gelangt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nördlich von Remptendorf mit einem wirkamen Schutz zur Erhaltung des Bestandes und der Wertigkeit des Kulturerbestandes Schloss Burgk gemäß LEP 2025 1.2.3 Z unvereinbar wäre. Im Übrigen stellt die „Döpel-Studie“ für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie und substantielle Raumgebung: Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Interesse an der Entwicklung der vorgeschlagenen Fläche als Standort für die Windenergienutzung gibt. Die besonders gute Windhöffigkeit spricht ebenfalls für eine Ausweisung der Vorschlagsfläche. Dennoch sieht der Plangeber in der Abwägung von der Ausweisung der Fläche ab. Die genannten Gründe wiegen für ihn schwerer als die besonders gute Windhöffigkeit und das Interesse an der Nutzung der Fläche. Sofern der Einreicher weiter darauf abstellt, dass der Plangeber mit dieser Vorgehensweise die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägungen zu den Hinweisen der nebenstehenden Einreicher unter der Anreg.-Nr. 856-759-001, lfd. Nr. 141, sowie unter der Anreg.-Nr. 767-747-002, lfd. Nr. 145, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Das von den Einreichern immer wieder artikulierte öffentliche Inte-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			0,88% der Landesfläche Ostthüringens) zum zweiten Entwurf (Ausweisung von 0,4% der Landesfläche Ostthüringens) stark reduziert worden ist. § 4 Abs. 2 S. 2 des am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) regelt explizit die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche. Es handelt sich dabei insbesondere nicht um eine politische Zielvorgabe oder eine Staatszielbestimmung, denn der Wortlaut spricht ausdrücklich davon, dass ein Prozent der Landesfläche bereitgestellt wird. Zur Begründung führt der Gesetzgeber aus, die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche zur Nutzung der Windenergie schaffe der Windkraft den Raum, der für das Erreichen des in Absatz 1 genannten Ziels mindestens nötig sei (LT-Drs. 6/1949, S. 28). Der Gesetzgeber geht also offensichtlich selbst davon aus, dass eine substantielle Raumverschaffung angenommen werden kann, wenn ein Prozent der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Diesen gesetzgeberischen Vorgaben ist der Plangeber weder im Rahmen des ersten Entwurfs noch im Rahmen des nun vorliegenden zweiten Entwurfs gerecht geworden, mit welchem er insbesondere die zur Verfügung stehenden Flächen noch einmal massiv reduziert hat. Der Plan kann nach diesem Stand keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfalten. Hält der Plangeber hieran fest, erhöht dies nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen gegen den Plan gerichteten Normenkontrolle, sondern birgt auch die Gefahr eines „Wildwuchses von Windenergieanlagen“ im gesamten Außenbereich mit sich. 2.) Eignungskriterien sprechen für die Ausweisung Zwar vermag der Plangeber nicht allein durch die Ausweisung der in Anlage 1 vorgeschlagenen Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie dieser substantiell Raum zu verschaffen. Allerdings ließen sich hierdurch die vorstehenden beschriebenen rechtlichen Risiken eingrenzen bzw. minimieren. Dies gilt vorliegend umso mehr, als verschiedene auch vom Plangeber angelegte Eignungskriterien für die Ausweisung des Gebiets sprechen. Diese Belange hat der Plangeber bislang noch nicht in dem Maße berücksichtigt, welches für eine abwägungsfehler-	resse an einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Stromversorgung existiert pauschal und eignet sich nicht als Kriterium, um besonders geeignete Standorte zu ermitteln. Deswegen wird es nicht in die Abwägung zu den einzelnen Flächen eingestellt. Vielmehr wird es berücksichtigt bei der Frage, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			freie Planung erforderlich wäre: 3.) Belange des Klimaschutzes Die Ausweisung der in Anlage 1 vorgeschlagenen Fläche liegt auch in einem besonderen öffentlichen Interesse. Der Ausbau und die Nutzung der Erneuerbaren Energien ist das erklärte Ziel der Europäischen Union, der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung. Auf der Weltklimakonferenz von Paris vom 30. November bis 11. Dezember 2015 wurde erneut das Ziel bekräftigt, die von Menschen verursachte Erderwärmung auf zwei Grad, besser jedoch 1,5 Grad, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Ziel wurde auf den Folgekonferenzen in Marrakesch 2016 und Kattowitz 2018 bekräftigt. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass die Erderwärmung zu einem maßgeblichen Anteil durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid verursacht wird. Neben den Privathaushalten und dem motorisierten Verkehr trägt die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energieträgern (Kohle, Öl und Gas) zu einem wesentlichen Anteil zu den Kohlenstoffdioxidemissionen bei. Die Nutzung der Windenergie leistet bereits heute einen bedeutenden Beitrag zur treibhausgasfreien, mithin klimafreundlichen Stromerzeugung. Die Bedeutung dieses Energieträgers wird in Zukunft noch weiter zunehmen, da es das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, mittelfristig neben dem Ausstieg aus der Kernenergie auch den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu vollziehen (vgl. hierzu insb. Seite 27 des Abschlussberichts der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung vom 26. Januar 2019, welcher u.a. einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien fordert). Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie wird auch von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Thüringen gefordert. Die Europäische Union hat in ihrer Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien (RL 2009/28/EG) die Vorgabe an die Mitgliedstaaten gerichtet, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der Ebene des Planungs- und Anlagenzulassungsrechts Rechnung zu tragen (Erwägungsgrund 44 der RL	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			2009/28/EG). Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich mit der 2011 begonnenen Energiewende zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies geht aus der Vielzahl der in diesem Zusammenhang ergangenen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen hervor. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 20 a GG, der als Abwägungsdirektive in die Planungsentscheidung einzustellen ist. Diese Wertungen wurden in vielfältiger Art und Weise auf Ebene des einfachen Rechts konkretisiert. Erwähnt seien an dieser Stelle lediglich beispielhaft § 1 Abs. 1 EEG, § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 3 Nr. 4 HS 2 BNatSchG, die Nennung der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Auch das Land misst dem Ausbau der Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bei: Der Thüringer Landtag hat das bereits erwähnte Thüringer Klimagesetz erlassen, welches in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG eine vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Thüringen durch Erneuerbare Energien fordert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der in § 4 Abs. 1 ThürKlimaG angesprochene Energieverbrauch weit über den Stromverbrauch hinausgeht und insbesondere auch den Verkehrs- und den Wohnungssektor (hier insb. für das Heizen aufgewendete Energie) mitumfasst. Eine hiernach erforderliche umfassende Elektrifizierung aller Lebensbereiche auf Grundlage Erneuerbarer Energien setzt eine massiv gesteigerte Erzeugung von Strom aus solchen voraus. Diese lediglich beispielhaft zitierten Vorschriften belegen das besondere öffentliche Interesse an einem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Der Plangeber muss diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben und dem darin zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse bei der Gebietsausweisung im Rahmen des Regionalplans Rechnung tragen. V. Ergebnis	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Nach alledem bitten wir um die Prüfung und Aufnahme um das in der Anlage 1 gekennzeichnete Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergie.	
12	SOK Streitwald/ Remptendorf	740-752-001	Wir würden uns über die Aufnahme des Gebietes Remp-tendorf in den Regionalplan Ostthüringen freuen. Der [Einreicher der Stellungnahme] hat im Jahr 2015/2016 eine Weißflächenermittlung der Regionalplanfläche für Ostthüringen durchgeführt. Dabei wurden potenzielle Vorrang- und Gunstflächen für die Nutzung von Windenergieanlagen in der Region auf der Grundlage der Kriterien des Windenergieerlasses Thüringens vom 21.06.2016 ermittelt (sog. Weißflächen). Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien wurden im Ergebnis u.a. die Flächen zwischen den Ortschaften Liebegrün, Karolinenfeld, Remptendorf, Lückenmühle und Weisbach als Weißflächen und somit als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergie herausgearbeitet. Diese Flächen entsprechen den aktuellen rechtlichen und planerischen Anforderungen Thüringens in Hinblick auf ihre Eignung als Vorranggebiet für Windenergie. Alle benannten Abstände gemäß Kriterienkatalog des Thüringischen Windenergieerlasses (21.06.2016) und des aktuellen Kriterienkataloges des 2. Entwurfs des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie werden eingehalten. Dabei sind insbesondere die Mindestabstände zu Wohnbebauungen der angrenzenden Ortschaften zu nennen. Die Standortwahl, auf ein überwiegend durch Wald bestandenes Gebiet, berücksichtigt die neue Ausführung des Thüringer Windenergieerlasses (21.07.2016), welcher das Urteil vom Thür. OVG vom 08. April 2014, Az. 1 N 676/12 aufgreift in dem Wälder, die nicht zu den geschützten Waldgebieten im Sinne des § 9 Abs. 1 ThürWaldG gehören und sich nicht als harte Tabuzonen einordnen lassen der Windkraftnutzung zugänglich gemacht werden können. Die Flächen liegen innerhalb des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“, aber außerhalb von NATURA 2000 Gebieten (FFH und SPA) und außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen oder geschützten Biotopen. Die von uns ange-	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wandte Vorgehensweise und die dadurch ermittelten Gunstflächen decken sich mit den Ergebnissen der Ergänzungsstudie zur „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“ (Döpel-Studie, Präferenzraum P24OST) für den Saale-Orla-Kreis. Der Nachweis zur Einhaltung des Kriterienkataloges zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen vom 30.11.2018 findet sich im Anhang. Zur Lage der Potentialfläche innerhalb des Naturparks "Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale" sei folgendes erwähnt: Es ist der politische Wille der Thüringer Landesregierung dem Klimaschutz einen zentralen Raum einzuräumen. Hierzu zählt u.a. der Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier der Windenergie. Das Planvorhaben liegt in der Gebietskulisse des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge“. Der § 4 der Naturparkverordnung steht einer solchen Ausweisung entgegen. Um der Windenergie jedoch substanziellen Raum in Thüringen zu schaffen sind auch Flächen innerhalb der Naturparks zu berücksichtigen. Hierzu wurde durch das TMUEN in Aussicht gestellt, bei Eignung solcher Gebiete Einzelfallprüfungen zur Änderung der Naturparkverordnung hinsichtlich einer Ausweisungsmöglichkeit vorzunehmen. Gemäß Thüringischem Windenergieerlass vom 21.06.2016 hat durch den Verordnungsgeber für die Naturparks „Schiefergebirge/Obere Saale“, „Thüringer Wald“, „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ sowie das „Biosphärenreservat Rhön“ eine entsprechende Prüfung der Schutzgebietsverordnungen mit dem Ergebnis stattgefunden, dass nur im Naturpark „Schiefergebirge/Obere Saale“ für ausgewählte Flächen eine Ausnahmeregelung in die Verordnung (für die Errichtung von Windenergieanlagen) aufgenommen werden kann. Entsprechende Bestrebungen gibt es seit dem Jahr 2016 (Thüringer Landtag, Drucksache 6/31 79 vom 06.12.2016). Der [Einreicher der Stellungnahme] geht davon aus, dass bei Nachweis der Flächeneignung (auch durch entsprechende Fachgutachten u.ä.) eine Ausnahme vom Verbotstatbestand des § 4 der Schutzgebietsverordnung für das Potentialgebiet bei Remptendorf erreicht werden kann und unterstützt diesen Prozess proaktiv.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Auch die Tatsache der gegebenen Vorbelastung im Potentialgebiet Remptendorf (z.B. Wirtschaftswege, Umspannwerk, mehrere Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie einer Bestands-Windenergieanlage) spricht für die Formulierung einer Ausnahme bzw. Aufnahme des Gebietes als Vorrangfläche für Windenergie. Abschließend sollte in die Betrachtung ebenfalls mit einbezogen werden, dass die Potentialfläche von starken Waldschäden durch Trockenheit und Borkenkäfer betroffen ist. Zielgerichtete Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen könnten einen Beitrag für einen aus Naturschutzsicht hochwertigeren Waldbestand leisten. Aktuell hat der [Einreicher der Stellungnahme] einen Großteil der Flächen (>200 Flurstücke) außerhalb der Waldflächen bereits unter Vertrag. Mit der Großeigentümerin der Waldflächen bestehen regelmäßige, positive Verhandlungen. Die energietechnischen Voraussetzungen für dieses Gebiet werden ebenfalls als günstig für die Standortwahl einer Windvorrangfläche eingeschätzt. So befinden sich im Bereich des Umspannwerks Remptendorf (südlich der Eignungsfläche) Hoch- und Höchstspannungsleitungen, welche ausgebaut oder mitgenutzt werden können. Die im Gebiet bereits vorhandene Einzel-WEA ist über das vorhandene UW an das 20kV-Netz angebunden. Eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber [...] ist am 30.07.2018 erfolgt. Mit Datum vom 05.09.2018 erhielten wir Antwort [...] und die Zuweisung des Netzverknüpfungspunkt im Bereich der 110-kV-Freileitung „Remptendorf-Saalfeld“. Im Anschluss an die positiv ausgefallene naturschutzfachliche Voreinschätzung des Planungsbüros [...] vom 11.05.2017 wurde im Jahr 2018 eine Kartierung der Brutvogelhorste in einem 2km Umkreis durch das Planungsbüro [...] durchgeführt. Gefundene Horste wurden per GPS vermessen und fotografiert. Es wurde weiterhin eine Kontrolle des Besatzes der identifizierten Horste beauftragt und durchgeführt. Im Rahmen der Besatzkontrolle wurden Mäusebussarde, Elstern, Eichelhäher, Kolkraben, Rotmilane und Rabenkrähen nachgewiesen. Wobei sich die Horste der Rotmilane im Bereich > 1,2 km Entfernung von der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Umgrenzung des Potentialgebietes befinden. Für den Mäusebussard wurde eine unterdurchschnittliche Siedlungsdichte nachgewiesen. Im Gesamtergebnis besteht damit aus aktueller Sicht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Ausweisung des Gebietes für die Windkraftnutzung. Die vorstehend genannten gutachterlichen Einschätzungen werden dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt. Im Jahr 2019 werden wiederum umfangreiche Kartierungen durchgeführt, welche die Eignung der Potenzialfläche aus artenschutzfachlicher Sicht untermauern sollen. Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass die Thüringer Energie- und Greentech Agentur Servicestelle Wind unserem Vorhaben im Projektgebiet Remptendorf sehr positiv gegenübersteht. Unterstützend wirkt hier selbstverständlich auch, dass der Thüringer Landtag am 14. Dezember 2018 das Thüringer Klimagesetz verabschiedet hat. Darin wird der Windenergie in Thüringen ein besonderer Stellenwert eingeräumt und in § 4 festgelegt, dass ein Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Die Ziele des Gesetzes sind als Querschnittsziele in allen Bereichen der Landespolitik zu berücksichtigen und bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten (§ 2 Abs. 5 ThürKlimaG). Im Besonderen ist in § 4 Abs. 1 und 2 das Ziel formuliert, den Energiebedarf Thüringens bis 2040 aus einem Mix erneuerbarer und lokal vorhandener Energiequellen zu decken, deren Nutzung in den Sektoren Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität auszubauen und die Sektorenkopplung zu fördern. Der hier vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen macht deutlich, dass das Erreichen des 1%-Zieles der Landesregierung sehr schwierig ist und nur gewährleistet werden kann, wenn alle Flächenpotenziale gehoben und optimal genutzt werden. Wir würden uns über die Aufnahme des Gebietes in den Regionalplan Ostthüringen freuen. Mit der Realisierung des Projektgebietes Remptendorf könnten weitere Teile des Naturparks unangetastet bleiben und ein großes und einzigartiges Projekt an sehr gut geeigneter Stelle realisiert werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
13	SOK Weira	550-1685-006	Wir beantragen nachfolgend noch einmal die Aufnahme unserer Potenzialfläche Weira zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Flächenvorstellung: Die Potenzialfläche Weira ergibt sich anhand folgender Abstandskriterien: 750 m zum Dorfgebiet, 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich, 200 m zum Waldgebiet und hat eine Größe von ca. 30 ha. Damit bietet sie Platz für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 mit 3,0 MW Nennleistung und 135 m Nabenhöhe. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Nachfolgend haben wir unsere Potenzialfläche Windenergienutzung Weira mit dem Kriterienkatalog des Entwurfs zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen - Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf), verglichen: Kommunale und private Belange: Für die Gemeinde Weira besteht kein Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Windenergiegebieten, also greift die Privilegierung im Außenbereich. Da die Gemeinde nicht von ihrem steuernden Planungsrecht Gebrauch gemacht hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 5 BauGB) nichts entgegensteht. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.3 nicht erfüllt. Die Potenzialfläche Weira hält zu den umgebenen Siedlungsbereichen einen Puffer von 750 m ein. Aufgrund der bereits aufgeführten Einwendungen zum Kriterienkatalog macht es Sinn diesen zu überarbeiten, damit der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Der Abstand zu Siedlungsflächen ist erneut zu prüfen, insbesondere da die unterschiedlichen Nutzungen auch unterschiedliche Schutzansprüche haben [vgl. Anreg.-Nr. 004]. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.5 nicht relevant. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.6 - 1.8 erfüllt — 600 m Abstand zum Einzelhaus Dürrbach. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.10 erfüllt. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.11 - 1.18 nicht relevant. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.19 - 1.22 nicht relevant. Siedlung und Mensch: Kriterium 1.23 nicht relevant.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes bei Weira entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die „Potenzialfläche Weira“ ein ausreichendes Windenergiepotential verfügt und die Interessen von Investoren und Grundstückseigentümern vorgetragen und bereits erhebliche Aufwendungen für die Antragstellung geleistet wurden, dennoch kann die beantragte Fläche auf der Grundlage des Kriteriengerüsts der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden. Die Antragsfläche liegt vollständig in der weichen Tabuzone (siehe Kriterium Nr. 3.25 – Puffer von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Zudem wird der vorsorgende Siedlungsabstand von 1.000 m um Flächen mit hohem Schutzanspruch nicht eingehalten (siehe Kriterium Nr. 1.3 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Innerhalb der in Rede stehenden Fläche verbleibt somit nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Inwieweit die Ausführungen des Einreichers zu naturschutzfachlichen und avifaunistischen Belangen Relevanz für das Abwägungsergebnis haben sei demnach dahingestellt. Darüber hinaus befindet sich ein kleiner, ca. 2 ha großer Teilbereich in der südöstlichsten Ausdehnung der Potentialfläche Weira, innerhalb des 5 km-Mindestabstandes zum Vorranggebiet Windenergie W-24 – Schmieritz. Zur Verwirklichung des Ziels der Konzentrierung der Windenergienutzung wird pauschal ein einheitlicher 5 km-Mindestabstand (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie angesetzt. Innerhalb dieses Raumes führt dies zum Ausschluss der Windenergienutzung. Siedlungsabstand: Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schatten-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Natur und Landschaftsschutz: vorhandene Schutzgebiete: nicht relevant. Natur und Landschaftsschutz: Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten: Der geplante Windpark Weira befindet sich nicht in einem der o. g. Dichtezentren (vgl. Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018). Außerdem wurden uns vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis Daten zur Verfügung gestellt hinsichtlich Rotmilan-, Schwarzmilanhorst, Fledermausvorkommen und Vogelzugkorridor. Im Lageplan Anlage 2 sind die Daten ebenfalls zeichnerisch aufbereitet. Der Vogelzugkorridor liegt ca. 500 m nördlich der Potenzialfläche, das Fledermausvorkommen ca. 1.600 m entfernt. Entsprechend der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (April 2015)“ halten wir zu Rotmilanhorsten 1.500 m und bei Schwarzmilanhorsten 1.000m Abstand ein. Im Genehmigungsverfahren kann durch eine Raumnutzungsanalyse eine Prüfung der möglichen Milan-Vorkommen erfolgen. Durch bekannte und angewandte CEF Maßnahmen ist es möglich, die Vögel vom Planungsraum abzulenken und somit eine Beeinträchtigung auszuschließen. Natur und Landschaftsschutz: Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume mit entsprechenden Puffern: nicht relevant, Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-103 (Einzelfall) ist 200 m entfernt Natur und Landschaftsschutz: Wald mit verschiedenen Schutzfunktionen und entsprechenden Puffern: Kriterium erfüllt - 200 m Abstand zum angrenzenden Waldgebiet, es handelt sich bei unserer Potenzialfläche Windenergie ausschließlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Seltene Böden u. Nassstandorte: nicht relevant, keine seltenen Böden oder Nassstandorte im Plangebiet, im 5 km-Umkreis befindet sich kein weiterer Windpark Verkehr und technische Infrastruktur: nicht relevant Wetterdienst, Erdbebenüberwachung, Militär: nicht relevant, außer 10 km Puffer um Geodynamisches Observatorium Moxa. Die geforderte weiche Tabuzone wird etwas unterschritten (ein-	wurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Lediglich dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung kleiner gewählt (850 m). Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung werden dann mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen vorsieht. Da im Bereich der beantragten Fläche keine Windenergieanlagen existieren (Kriterium Nr. 1.3a) oder bauplanungsrechtlich zulässig sind (Kriterium Nr. 1.3b), will der Plangeber auch nicht vom vorsorgenden 1.000 m Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch abweichen (siehe Begründung zu den Kriterien Nr. 1.3, 1.3a, 1.3b der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 550-1685-004 unter der lfd. Nr. 35 in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog). Geodynamisches Observatorium Moxa: Entgegen der Forderung des Einreichers hält der Plangeber an der Einordnung des Puffers von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa als weiche Tabuzone fest. Die Abwägung zur Forderung der Streichung des 10 km-Puffers als weiche Tabuzone erfolgt in der Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-028 ab der lfd. Nr. 115. Kulturerbestandorte: Darüber hinaus ist der Belang des Denkmalschutzes für die Burg Ranis sowie die Bergkirche Schleiz betroffen. Beide sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung eingestuft, siehe LEP 2025 1.2.3 Z. In Umsetzung des LEP-Auftrages 1.2.4 V hat der Plangeber einmalige, unverwechselbare und schützenswerte Sichtbereiche unter Schutz gestellt, von denen die beantragte Fläche betroffen ist (siehe Kriterium Nr. 4.7). Die Errichtung von Windenergieanlagen in der in Rede stehenden Fläche wäre mit einem wirksamen Schutz zur Er-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			gehaltener Abstand 8 km). Wir halten die Aufstellung des 10 km Puffers für nicht rechtmäßig. Betrachtet man diesen Bereich um die Station Moxa, erkennt man, dass sich innerhalb des Puffers u. a. das Haristeinwerk Döbritz, Teile des Großtagebaus Kamsdorf (seit mehr als 50 Jahren), das Maxit Werk Krölpa (Untertagebau dort seit 1944) und das Motocross-Gelände nördlich von Pößneck (seit 1965) befinden. Außerdem gibt es Bahn- und Verkehrstrassen mit Schwerlastverkehr (vgl. Lageplan Anlage 1). Von diesen Faktoren gehen Erschütterungen und Bodenunruhen aus die wesentlich stärker sind, als die von Windenergieanlagen verursachten. Insbesondere, da der von uns geplante Windpark noch hinter dem Grauwacke-Steinbruch Döbritz liegt (von Moxa aus gesehen). Die pauschale Ansetzung der 10 km Tabuzone als weiches Kriterium kommt einer Verhinderungsplanung gleich. Sinnvoll ist eine Prüfung des Einzelfalls entsprechend der geologischen Gegebenheiten innerhalb eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen nach BImSchG. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat einen Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen herausgebracht. Die geologischen Stationen werden hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit, Gesteinsbeschaffenheit, genauer Aufgabe der zu erfassenden seismischen Ereignisse sowie aktueller Funktionsfähigkeit / Signalqualität unterschieden. Danach sind Beteiligungsvorgaben in definierten Umkreisradien (2 bis 10 km Prüfradien) festgelegt. Stellt der Geologische Dienst im Einzelfall die konkrete Möglichkeit einer Störung fest, ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Die Genehmigungsbehörde führt im Verfahren eine entsprechende Prüfung durch: "Inwieweit ist die seismologische Station in ihrer Funktion gestört? Außerdem erfolgt eine Gewichtung und Bewertung der Beeinträchtigung. Steht sie der im Außenbereich privilegierten WEA entgegen?" Das heißt, die Störung durch die WEA muss so stark sein, dass sie die Aufgabenstellung der seismologischen Station erheblich beeinträchtigt, denn jede Art von Bodenunru-	haltung des Bestandes und der Wertigkeit der Kulturerbestandorte Burg Ranis und Bergkirche Schleiz gemäß LEP 2025 1.2.3 Z unvereinbar. substanziell Raum schaffen: Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, ist von landespolitischen und landesplanerischen Vorgaben abzukoppeln. Für eine Einbeziehung dieser Aspekte hat die Rechtsprechung bisher keine Anhaltspunkte geliefert und ferner wäre dies auch der bisher verfolgten Methodik des BVerwG wesensfremd. Das LEP 2025 gibt als Grundsatz der Raumordnung eine Energiemenge vor, die aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Die Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, erfolgt anhand des Anteiles an der Regionsfläche (0,40 %), unter Würdigung des Anteils der harten Tabuzonen von 65 % an der Regionsfläche sowie unter Berücksichtigung weiterer regionaler Besonderheiten (z. B. Bauschutzbereiche, Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte und EG-Vogelschutzgebiete, siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3). Nach welchem Vergleichsmaßstab zu beurteilen ist, wann und unter welchen Bedingungen der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, wurde durch die Rechtsprechung letztlich nicht abschließend vorgegeben (BVerwG vom 13.12.2012, 4 CN 1/11). Zudem ist für die Planungsregion Ostthüringen festzuhalten, dass Kriterien, die der Plangeber in die Einzelfallprüfung einstellt/einstellen muss, nahezu die Wirkung einer harten Tabuzone haben (Bsp. Bauschutzbereiche), da dem Plangeber faktisch nach Hinzuziehung der fachlichen Stellungnahmen in weiten Teilen kein Ermessensspielraum bleibt bzw. er sich einem Rechtsrisiko aussetzen würde, wenn er ein Vorranggebiet ausweist, das sich auf der Genehmigungsebene nicht durchsetzen lässt (Verhinderungsplanung). In Summe geht der Plangeber nach wie vor davon aus, dass der Windenergienutzung in Ostthüringen raumordnerisch substanziell Raum verschafft wird. Damit verbunden ist die Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Be-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			he (Meeresbrandungen, Verkehr. usw.) verursachen "Beben". Es wird über die Erlass-Regelung kein starrer Abstand festgelegt, sondern die Beurteilung des Einzelfalls gefordert. Damit werden nicht von vorn herein sehr gut geeignete Gebiete ausgeschlossen. Wir befürworten diese Vorgehensweise, regen an, sie auch entsprechend in der Planungsregion Ostthüringen einzusetzen und die weiche Tabuzone „10 km Puffer um das Geodynamische Observatorium Moxa“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen. Die aktuelle WEA-Technik bietet zudem Maßnahmen an, die Bodenunruhen durch Windenergieanlagen zu verringern, z. B. durch den Einbau passiver Tilger oder die Abschaltung der Anlage bei Starkwind. Sonstige Schutzbereiche/Belange (Hochwassergebiete, Wasserschutz Kulturdenkmale, Kulturerbestandorte, Landwirtschaft, Rohstoffe): Kriterium erfüllt. Kriterien der Eignung: Kriterium erfüllt, Windhöflichkeit ist gegeben: Entsprechend einer Ertragsprognose rechnen wir am Standort Weira mit einem durchschnittlichen Energieertrag von 6.770 MWh je Windenergieanlage und Jahr. Die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe beläuft sich auf 6,2 m/s. Für einen Binnenlandstandort ist das ein sehr gutes Ertragsergebnis. Einspeisemöglichkeit: Gesetzlich (EEG) festgeschrieben ist, dass Netzbetreiber Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vorrangig an ihr Netz anschließen müssen. Es trifft zu, dass die Kosten höher ausfallen können, wenn der Netzeinspeisepunkt weiter vom Windpark entfernt liegt. Es liegt jedoch im Ermessen des Windpark-Betreibers zu entscheiden, ob die Wirtschaftlichkeit seines Projekts beeinträchtigt ist. Eine Reglementierung von Seiten des Plangebers kann hier nicht gewollt sein. Er widerspricht dem EEG und greift in die Arbeitsweise der Unternehmen ein. Was zu teuer ist bzw. nicht, ist je nach Rahmenbedingung der Unternehmen unterschiedlich zu bewerten und nicht Aufgabe der Regionalplanung. Neben der Netzeinspeisung spielen [...] noch viele andere Faktoren eine Rolle. Untergrundbeschaffenheit und Hangneigung des Geländes in der Potenzialfläche Weira stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Weiterführende Untersu-	gründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 550-1685-003, lfd. Nr. 140, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			chungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Anhand der genannten Prüfkriterien der Einzelfallabwägung ergibt sich für unsere Potenzialfläche Weira Folgendes: Mindestgröße von 25 ha: Kriterium erfüllt, die Potenzialfläche hat eine Größe von 30 ha und bietet Platz für 5 Windenergieanlagen. Vermeidung der Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°: Kriterium erfüllt, der Windpark umfasst nur einen Blickwinkel von 70° 5 km-Mindestabstand zwischen 2 Windenergiegebieten: Kriterium erfüllt, es gibt im Umkreis von 5 km keinen bestehenden Windpark. Projektumsetzung: Wir realisieren unsere Windparkprojekte im größtmöglichen Kontext mit allen Beteiligten. Für die Laufzeit des Windparks gründen wir eine Betriebsgesellschaft vor Ort, damit der Großteil der Gewerbesteuer in der Gemeinde des Windparks verbleibt. Gemeindееigene Wege werden ausgebaut und instand gehalten. Die bauausführenden Gewerke vergeben wir an örtliche Firmen. Außerdem bieten wir eine Bürgerbeteiligung am Windpark an. Vom Land Thüringen haben wir das Siegel „Partner für faire Windenergie“ erhalten (vgl. Anlage 3). Die Potenzialfläche Weira eignet sich sehr gut für die Errichtung von Windenergieanlagen. Für die Ausweisung der Fläche spricht insbesondere eine sehr gute wirtschaftliche Eignung für den Betrieb von Windenergieanlagen, die arten- und naturschutzrechtliche Vereinbarkeit und das besondere öffentliche Interesse an einer Weiterentwicklung der Windenergienutzung entsprechend der Gesetzgebung von Bund und Land. Von [...] bestehen konkrete Umsetzungsabsichten zur Errichtung eines Windparks in der o. g. Potenzialfläche. Der Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Potenzialfläche Weira wurde 2016 gestellt und die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens endet im nächsten Jahr. Insbesondere da die Zielsetzung des Landes Thüringen mit einer Ausweisung von 1% der Landesfläche für Windenergieanlagen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			lagen in der Planungsgemeinschaft Ostthüringen mit dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht erfüllt wird. Die im Entwurf vorgestellten 22 Vorranggebiete Windenergie halten nur einen Anteil von 0,4 % an der Regionsfläche. Damit ist der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben. Eine Überarbeitung des Planungskonzeptes ist unbedingt notwendig.	
14	SOK Weira	173-1081-001	Mein Antrag ist, dieses Gebiet, wo diese Standorte liegen [Flächen südlich und westlich von Weira], als Vorranggebiet auszuweisen und dieses Gebiet mit dem Gebiet westlich von Weira zu verbinden! Um dem Klimawandel entgegen zu wirken, wurde ein Termin für den Kohleausstieg festgelegt. Es soll das Jahr 2038 sein. Der Kohlestrom soll durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Dabei spielt die Windenergie die dominierende Rolle! Es müssen bis zum Jahr 2038, vielleicht auch noch früher, zigtausend Windräder aufgestellt werden, denn andere Energieerzeugungsanlagen, welche den Strom unter den erneuerbaren Energien erzeugen, gibt es nicht. Da langen die ausgewiesenen Vorranggebiete für WEA nicht aus! Der Saale-Orla-Kreis hat nur 0,4% der Fläche ausgewiesen. Beim vorhergehenden Entwurf waren es noch gut 0,8%. Diese Fläche ist noch zu klein, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen! Unter der Restfläche von 99,6% müssten doch noch Flächen sein wo es WEA- Standorte gibt? Ich schlage deshalb vor, Gebiete in der Flur Weira mit einzubeziehen. Es gibt ja schon ein Bauantrag westlich von Weira. Dieses Gebiet soll aber in der Schutzzone der Erdbebenforschung 10 km um Moxa liegen. Schon 2015 lag dieses Projekt zur Genehmigung vor. Schnell wurde ein Gefälligkeitsgutachten von Studenten der Uni Jena erstellt. Es war Verhinderungsplanung, die nicht erlaubt ist! In diesem Gebiet liegen drei Steinbrüche, es ist das Hartsteinwerk Döbritz, das Gipswerk Krölpa und der Großtagebau	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kamsdorf. Außerdem laufen durch dieses Gebiet eine stark befahrene Verkehrsader, die Bahn und die B281! Zwischen Moxa und Weira liegt bei Döbritz ein Grauwackeriff. Wer sagt denn, dass die angeblichen Erschütterungen bei 10km aufhören? Es kann sie auch noch bei 12 oder 15km geben! Genauso kann das bei 6 oder 8km aufhören! Diese Grenze wurde willkürlich festgelegt um den Windpark Weira zu verhindern! Liegt überhaupt eine Rechtsvorschrift vor, dass dort WEA tabu sind? Es müssen harte Tabuzonen sein die keine Windräder zulassen und haargenau begründet werden müssen. Ich habe zwei Windradstandorte südlich von Weira. Es ist der Drebaer Weg“ Flur 12 Nr. 809 und Standort Flur 18 Nr. 1679. Dieser Standort liegt neben dem Gewerbepark. Dort könnte diese Anlage direkt Strom für den Gewerbepark liefern!	
15	SHK SLF SOK	884-646-012	Um der möglichen Flächenänderung von Vorranggebieten gerecht zu werden, bedarf es Ersatzflächen. Aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme werden dazu folgende Flächen erneut vorgeschlagen: PE 03 OST (ca. 42 ha) [Lichte / Piesau], PE 15 OST (ca. 72 ha) [Lothra / Thiemendorf], PE 24 OST (ca. 161 ha) [Remptendorf] und PE 25 OST (ca. 69 ha) [Remptendorf / Röppisch]. Prüfung der vorgeschlagenen Ersatzflächen. Im Schreiben des TMUEN vom 06.04.2016 (Anlage 2) ist der Fokus auf fünf mögliche Flächen in Ostthüringen gerichtet worden. Die Flächen liegen teilweise in Gebieten mit Schutzstatus (Naturpark), den es hinsichtlich weiteren Bestands bzw. Öffnung erneut zu prüfen gilt. Die vier [o.g.] Flächen scheinen aufgrund ihrer Größe und Windhöflichkeit geeignet zu sein.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegen die Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der vom Einreicher vorgeschlagen Antragsflächen entschieden. Dabei wurde auch besehen, dass die Vorschlagsflächen über ein ausreichendes Windenergiepotential verfügen und Interessen von Investoren vorgetragen wurden. Vorranggebiete Windenergie müssen auf der Grundlage eines einheitlichen regionalen Gesamtkonzeptes ausgewiesen werden. Dabei werden nicht nur die speziellen standörtlichen Rahmenbedingungen der Region herangezogen, sondern auch die aktuell geltende rechtliche und ökonomische Situation zur Errichtung von Windenergieanlagen. Insbesondere letztere war und ist regelmäßigen Änderungen unterworfen, so dass sich je nach Zeitpunkt manche Grundlagen für ein solches Gesamtkonzept ändern. Ein Konzept aus der Vergangenheit ist dann nicht mehr mit einem aktuellen Konzept vergleichbar. Dies bedeutet aber, dass 1. auch Standorte nicht unbedingt miteinander vergleichbar sind: Solche, die vor ein paar Jahren noch als Vorranggebiete ausgewiesen werden konnten, kommen heute ggf. nicht mehr in Betracht und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				umgekehrt. 2. es bei einem Gesamtkonzept nur für die Windenergienutzung insgesamt geeignete Vorranggebiete geben kann ohne weitere Differenzierung (z. B. weniger geeignete Reserve-Standorte, Ersatzstandorte, etc.). 3. die Frage, welche und wie viele Vorranggebiete zur Ausweisung kommen, nur durch das aktuelle Gesamtkonzept bestimmt wird - und nicht dadurch, ob bisher ausgewiesene Flächen ersetzt oder ausgeglichen werden müssten. Die Vorranggebiete, die bisher im Regionalplan enthalten waren, können, sofern sie sich innerhalb von Tabuzonen befinden oder aus den in den Prüfbögen dargelegten Gründen, nicht mehr ausgewiesen werden. Dies ist bereits für den Regionalplan von 2012 so geschehen. Auch werden alle unter diesen Bedingungen ausweisbaren Vorranggebiete ausgewiesen, Ersatz-, Alternativ- oder Reserveflächen gibt es keine. Die Frage, ob mit den ausgewiesenen Standorten schließlich substantiell Raum verschafft wird, bemisst sich schließlich anhand des aus den aktuellen Rahmenbedingungen abgeleiteten regionalen Gesamtkonzeptes und nicht nach der Betrachtung von Einzelstandorten und ihrer möglichen Realisierbarkeit. Zudem sind die in Rede stehenden Flächen sogenannte Präferenzräume aus der „Präferenzraumstudie“ im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft („Döpel-Studie“). Diese Studie stellt für den Planungsträger nur ein unverbindliches Gutachten der Landesregierung dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Der Planungsträger hat sich mit dieser Studie auseinandergesetzt, ist letztlich aber zu einer abweichenden Bewertung und Entscheidung hinsichtlich der Bestimmung der Tabuzonen sowie der weiteren entscheidungserheblichen Kriterien gekommen. Damit sind die in der Präferenzraumstudie ermittelten Räume nicht von Bedeutung für den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. zur Fläche PE03OST zwischen Lichte und Piesau: Diese Fläche liegt vollständig in einer weichen Tabuzone (siehe Kriterium Nr. 2.28a Wälder mit besonderen / herausragenden Waldfunktionen, hier Wald im Naturpark Thüringer Wald der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Somit verbleibt nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				die einer weiterführenden Bewertung (Einzelfallprüfung) unterzogen werden kann. Mit den durch das „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019“ (ThürGN 1019) vom 18. Dezember 2018 zum Januar 2019 vollzogenen Gemeindegebietsänderungen wurde u.a. die Gemeinde Lichte (Landkreis Saalefeld-Rudolstadt/Planungsregion Ostthüringen) aufgelöst und das Gebiet der aufgelösten Gemeinde in das Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg (Landkreis Sonneberg/Planungsregion Südwestthüringen) eingegliedert. Die beantragte Fläche PE03OST liegt nunmehr in der Planungsregion Südwestthüringen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen betreffenden Aspekte können nicht vom Plangeber des Regionalplanes Ostthüringen abgewogen werden, sofern sie sich – etwa durch Umweltauswirkungen – nicht auch auf Gebiete in Ostthüringen beziehen. zu den Flächen PE15OST Lothra / Thiemendorf, PE24OST Remptendorf, PE25OST Remptendorf / Röppisch: Die von den Einreichern vorgeschlagenen Flächen liegen vollständig in der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 2.3 Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Auch sind die Waldflächen innerhalb der Vorschlagsflächen durch das weiche Tabukriterium Nr. 2.28a der Nutzung der Windenergie entzogen. Laut Naturparkverordnung Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale vom 27. Juli 2009 ist es gemäß § 4 Abs. 1 verboten, Windparks und Windkraftanlagen zu errichten oder bestehende Windparks oder Windkraftanlagen zu erweitern. Rechtliche Gründe sprechen demnach für eine harte Tabuzone, da in der Rechtsverordnung des Naturparks Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale ein Ausschluss von Windenergieanlagen formuliert ist. Innerhalb der in Rede stehenden Fläche verbleibt somit nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen keine Prüffläche. Der Plangeber prüft die Antragsfläche deshalb auch nicht weiter auf ihre Eignung für die Windenergie, weshalb in diesem Fall kein Prüfbogen das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert. Eine cursorische Prüfung der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Ausweisungsvorschläge außerhalb der Vorranggebiete Windenergie (und ihren Prüfflächen)

Lfd.-Nr.	Landkreis	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				im Einzelfall zu betrachteten Belange ergibt (siehe Punkt 2.4 der Begründung zu Z 3-3), dass den in Rede stehenden Flächen weitere konkurrierende Belange, mit z.T. erheblichen Gewicht, entgegenstehen können. Insofern der Verfasser des Windenergieerlasses eine Änderung der Regelungen der Naturparkverordnung optional in Erwägung zieht, müsste von dieser Seite auch ein entsprechender Antrag an das dafür zuständige Ministerium gestellt werden. Auch sieht der Plangeber keine Notwendigkeit, entsprechende Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches des Naturparks Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale auszuweisen, da mit den vorhandenen und geplanten Standorten zur Nutzung der Windenergie der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe hierzu die Ausführungen zum Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3) sowie aus den weiteren installierten Kapazitäten der erneuerbaren Energien (PV, Biomasse und Wasser) die Vorgaben des LEP 2025 hinsichtlich des Anteils der EE am Gesamtstromverbrauch der Planungsregion bis 2020 nachweislich erfüllt werden können (siehe hierzu die Ausführungen zum Abschnitt 4 „Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen“ der Begründung zu Z 3-3). Von einer ggf. in Aussicht gestellten Ausnahmeregelung muss daher kein Gebrauch gemacht werden. Für weitere Informationen zum Umgang des Plangebers mit der vom Ordnungsgeber in Erwägung gezogenen Änderung der Naturparkverordnung siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 856-759-009, lfd. Nr. 10, in dieser Abwägungstabelle.